

Berichte Nr. 33

Rainer Albrecht / Friedhelm Linssen (Hrsg.)

**Eckpunkte und Kernelemente  
für Bachelorstudiengänge der FH Bund**

**Empfehlungen der Studienplankommission  
an den Senat der FH Bund**

**Brühl / Rheinland 2006**

## **Vorwort des Präsidenten**

Die Studienplankommission des Senats der Fachhochschule des Bundes hat sich bereits in ihrer letzten Amtsperiode ausführlich mit dem Bologna-Prozess und dessen mögliche Folgen für die FH Bund beschäftigt. Die Ergebnisse wurden unter dem Titel „Lehre an der FH Bund zukunftsfähig gestalten“ als Band 32 der Reihe „Berichte“ der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

An diesem Thema wurde – einem Senatsauftrag vom Juni 2005 folgend - intensiv weitergearbeitet. Die hiermit vorliegenden „Eckpunkte und Kernelemente für Bachelorstudiengänge der FH Bund“ sind das Ergebnis dieser Arbeit. Als Grundlage dienten die zu beachtenden Beschlüsse der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz; die eingearbeiteten Stellungnahmen und Anregungen verschiedener Fachbereiche spiegeln die Besonderheiten der FH Bund wider. Mit berücksichtigt wurden ebenso die Überlegungen der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Modularisierung.

Ein ganz besonders herzlicher Dank gebührt Mitgliedern und Geschäftsführung der Studienplankommission für ihre engagierte Arbeit!

Thomas Bönders

Brühl, im September 2006



## **Mitarbeiter dieses Bandes**

Dr. Rainer Albrecht – Zentralbereich – Referatsleiter / Geschäftsführung Studienplankommission (STPK)

Reiner Beck – FB Bundeswehrverwaltung – stellvertretender Fachbereichsleiter

Doris Blau – Zentralbereich – Referatsleiterin

Prof. Dr. Hans-Dieter Braun – FB Arbeitsverwaltung – Hochschullehrer

Prof. Dr. Michael Franck - FB Arbeitsverwaltung – Hochschullehrer

Carmen Geißer – FB Bundeswehrverwaltung – Studentin

Dr. Wolfgang Harmgardt - FB Allgemeine Innere Verwaltung – Fachbereichsleiter / Vorsitzender STPK

Bernd Kratz – FB Finanzen – Student

Dr. Andreas Lamers – Zentralbereich – Hochschullehrer

Prof. Dr. Bodo Leibinger - Zentralbereich – Hochschullehrer

Friedhelm Linssen – Zentralbereich – Geschäftsführung STPK

Christian Munk – FB Allgemeine Innere Verwaltung – Student

Birgit Sender-Kegler – FB Finanzen – Hochschullehrerin



## Inhalt

Vorwort des Präsidenten.....	3
Mitarbeiter dieses Bandes.....	5
1 Einleitung .....	9
2 Kurzfassung.....	11
3 Definition der Studiengänge .....	15
4 Grundstruktur der Studiengänge.....	15
5 Modularisierung .....	16
5.1 Grundsätze der Modularisierung.....	16
5.2 Definition von Modulen.....	18
5.3 Struktur von Modulen.....	19
5.4 Modultypologie .....	19
5.5 Modulraster.....	22
5.6 Modulprüfungen.....	22
5.7 Beschreibung von Modulen .....	23
5.8 Übersicht: Studienbereiche – Module – Lehrveranstaltungen .....	24
5.9 Module, Prüfungsleistungen und ihre Wichtigung .....	25
5.10 Beschreibung der Module (Modulhandbuch) .....	26
6 Verzahnung von Theorie und Praxis .....	33
7 Schlüsselkompetenzen.....	34
8 Notensystem.....	37
9 Projektmanagement der Modularisierung .....	39
10 Anlagen.....	41



# 1 Einleitung

Mit der Vorlage dieses Eckpunktepapiers hat die Studienplankommission (STPK) einen Arbeitsauftrag des Senats vom 21.-22. Juni 2005 erfüllt: Der Senat hat das Eckpunktepapier in seiner Sitzung vom 20./21. Juni 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen<sup>1</sup>. Es zeigt die wesentlichen Bestandteile und Strukturelemente akkreditierungsfähiger Bachelorstudiengänge auf, die im Falle einer Umsetzung der sog. Bologna-Reform an der FH Bund zu berücksichtigen wären. Seit der ersten Version vom November 2005 wurden Stellungnahmen und Fragen mehrerer Fachbereiche weitestgehend berücksichtigt. Zudem sind Ergebnisse von inhaltlichen Sondierungsgesprächen mit drei Akkreditierungsagenturen (ACQUIN, AQAS und ZEVA) in das Papier eingeflossen.

Das Eckpunktepapier hat aufgrund der dafür fehlenden Rechtsgrundlage bzw. der Beschlusslage im Kuratorium vorläufigen (und daher nicht bindenden) Charakter. Die Intention der STPK war es, ausgehend von den allgemeinen Anforderungen des Bologna-Prozesses (Modularisierung des Curriculums und Einführung eines Systems studienbegleitender Prüfungen) Rahmenbedingungen für akkreditierungsfähige Studiengangskonzepte an der FH Bund aufzuzeigen. Zugleich ist das Eckpunktepapier ein Orientierungsrahmen für zeitgemäße Studienreformprozesse, die unabhängig von der Umstellung auf Bachelorabschlüsse greifen können.

In das Eckpunktepapier wurden die u.g. und für einen Bachelorstudiengang zu beachtenden Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) eingearbeitet. Außerdem wurde auf ein externes Gutachten und die Anregungen einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe an der FH Bund (AG Mod) zurückgegriffen.

- ✂ IMK: „Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüsse an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst.“ Beschluss vom 23./24. Juni 2005 (Anlage 1).
- ✂ Rektorenkonferenz der Fachschulen für den öffentlichen Dienst: „Notwendige Änderungen für die Einrichtung und Akkreditierung eines Bachelor-Studiengangs im gehobenen Dienst entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats.“ Beschluss 23. März 2005 (Anlage 2).
- ✂ KMK (2003): „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“,

---

<sup>1</sup> S. Anlage 6



Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005 (Anlage 3).

- ✂ KMK (2004a): „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 (Anlage 4).<sup>2</sup>
- ✂ KMK (2004b): „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 in der Fassung vom 22.10.2004 (Anlage 5).

Die Empfehlungen der STPK werden zunächst im Überblick als Kurzfassung (S. 4f.), im folgenden Text (S. 15ff.) dann schattiert und umrahmt dargestellt. Sonstiger Text dient der Erläuterung bzw. enthält die Einzelheiten der jeweils vorangestellten Empfehlung.

---

<sup>2</sup> Die Anwendung auf Hochschulen ist unter den Akkreditierungsagenturen streitig.

## 2 Kurzfassung

### **Definition der Studiengänge (vgl. Kap. 3, S. 15)**

- Die Definition der Studiengänge an der FH Bund fällt in die Kompetenz der jeweiligen Fachbereiche

### **Grundstruktur der Studiengänge (vgl. Kap. 4, S. 15)**

- Die Grundstruktur der Studiengänge folgt den Strukturvorgaben der unter 1 genannten Beschlüsse der IMK und KMK

### **Definition von Modulen (vgl. Kap. 5.2, S. 18)**

- Module stellen einen sinnvollen Verbund von Lehrveranstaltungen dar
- Alle studiengangsbezogenen studentischen Aktivitäten, also auch solche außerhalb von Kontaktstunden (z.B. Selbststudium), sind Gegenstand eines Moduls
- Maßgeblich für die organisatorische, inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung von Modulen sind die für das jeweilige Modul festgelegten Qualifikationsziele, die in Form von zu erwerbenden berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen beschrieben werden
- Module sind in der Regel kleiner als ein Fachgebiet (bzw. Studienbereich) und haben daher (aber auch aufgrund Ihrer Orientierung an berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen) einen grundsätzlich interdisziplinären Charakter
- In der Regel sind mehrere Lehrpersonen (ggf. aus unterschiedlichen Fachgebieten) an der Durchführung eines Moduls beteiligt
- Für jedes Modul wird eine zu definierende Anzahl von Leistungspunkten vergeben, die von Studierenden im Rahmen des erfolgreichen Absolvierens eines Moduls nur als Ganzes erworben werden kann. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Zeitstunden

### **Struktur von Modulen (vgl. Kap. 5.3, S. 19)**

- Ein Modul sollte grundsätzlich im Rahmen eines Semesters abgeschlossen werden und sich nur in Ausnahmefällen über maximal zwei Semester erstrecken
- Der Umfang eines Moduls soll für Studiengänge an der FH Bund in der Regel sechs Leistungspunkte (180 Std. studentischer Arbeitsaufwand) betragen
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Mindestumfang eines Moduls drei Leistungspunkte (90 Std.), der Höchstumfang 15 Leistungspunkte (450 Std.) betragen
- Module schließen grundsätzlich mit einer Prüfung ab, die dem Qualifikationsziel in Art und Umfang entspricht

### **Modultypologie (vgl. Kap. 5.4, S. 19)**

- Für den Aufbau von Qualifizierungssequenzen (aufeinander aufbauende Module) wird zwischen Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen unterschieden

- ☒ Modell B wird für den Fall empfohlen, dass es sich um einen Studiengang mit mehreren Schwerpunkten handelt

### **Modulraster (vgl. Kap. 5.5, S. 22)**

- ☒ Die Festlegung eines Modulrasters ist studiengangsspezifisch von den jeweiligen Fachbereichen zu leisten
- ☒ Empfohlen wird das sog. Dreier-Raster (3, 6, 9, 12, 15) mit einer Standardgröße von sechs Leistungspunkten pro Modul
- ☒ Insbesondere denjenigen Fachbereichen/Abteilungen, die im Rahmen des bisherigen Grundstudiums mit dem Zentralbereich in Brühl kooperieren, wird empfohlen, sich auf ein gemeinsames Raster zu einigen, um die Kombinierbarkeit und damit die Flexibilität zu erhöhen

### **Modulprüfungen (vgl. Kap. 5.6, S. 22)**

- ☒ Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulabschlussprüfung beendet
- ☒ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Modulen mit Veranstaltungen zu Schlüsselkompetenzen, kann die Modulabschlussprüfung durch benotete Teilprüfungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesen Fällen fließt diese Teilprüfung gemäß der LP dieser Veranstaltung in die Modulnote mit ein. Diese Ausnahme bedarf allerdings einer stichhaltigen Begründung. Auf der Ebene von Lehrveranstaltungen kann es unbenotete Studiennachweise geben, die auch als Prüfungsvorleistungen fungieren können
- ☒ Gemäß den Vorgaben der IMK erfolgt in den jeweiligen Schwerpunktgebieten Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mindestens eine Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer. Mindestens ein Modul in diesen drei Schwerpunktgebieten muss mit einer mündlichen Prüfung abschließen
- ☒ Die Bachelor-Thesis ist im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen

### **Beschreibung von Modulen (vgl. Kap. 5.7, S. 15)**

- ☒ Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls
- ☒ Inhalte
- ☒ Arbeitsaufwand des Moduls (aufgeschlüsselt in Kontaktstudium und Selbststudium für die jeweiligen Lehrveranstaltungen)
- ☒ Dauer des Moduls
- ☒ Leistungspunkte
- ☒ Wichtungsfaktor der Modulnote für die Abschlussnote
- ☒ Lehr- und Lernformen
- ☒ Voraussetzungen für die Teilnahme (relevant für Modulsequenzen)
- ☒ Verwendbarkeit des Moduls in verschiedenen Studiengängen (beispielsweise relevant für Module am Zentralbereich)
- ☒ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen)

- ✘ Häufigkeit des Angebots dieses Moduls
- ✘ Aufgrund des Koordinationsaufwands sowie als Ansprechpartner für alle Beteiligten soll ein Modulkordinator benannt werden
- ✘ Die Anteile der beteiligten Fachwissenschaften sind für jedes Modul gesondert auszuweisen

### **Verzahnung von Theorie und Praxis (vgl. Kap. 6, S. 33)**

- ✘ Zur besseren Verzahnung der Praxis mit dem Fachstudium in der Hochschule wird die Praxisphase in mehrere Abschnitte gefasst
- ✘ Die Steuerung sowie die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen ist durch die Hochschule zu gewährleisten
- ✘ Die zum Erwerb von Leistungspunkten für Praxisphasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden ausschließlich von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen benotet
- ✘ Praxisbezogene Leistungspunkte können auch am Lernort Hochschule erbracht werden
- ✘ Ebenso ist der Erwerb von theoriebezogenen Leistungspunkten in der Praxisphase möglich. Diese müssten allerdings durch Hochschullehrer betreut und benotet werden

### **Schlüsselkompetenzen (vgl. Kap. 7, S. 34)**

- ✘ Schlüsselkompetenzen (SK) sind studiengangsspezifisch zu benennen
- ✘ Abhängig vom Inhalt des Begriffs Schlüsselkompetenzen sollte studiengangsspezifisch entschieden werden, nach welchem der hier vorgeschlagen Modelle der Erwerb von SK ermöglicht wird
- ✘ SK müssen im Umfang von mindestens 10% der Leistungspunkte (18 LP) im Curriculum nachgewiesen werden können
- ✘ Im Falle einer integrativen Vermittlung von SK kann auf die gesonderte Ausweisung des jeweiligen Anteils im Rahmen der Modulbeschreibung verzichtet werden

### **Notensystem (vgl. Kap. 8, S. 37)**

- ✘ Leistungspunkte (Workload) und Note sind nur mittelbar miteinander verbunden: Wichtungsfaktoren für die Anrechnung der Note einzelner Module auf die Gesamtnote sind möglich
- ✘ Zusätzlich zur (deutschen) Modulnote müssen ECTS-Grade vergeben werden. Für den Fall, dass ein Wechsel des Studienorts während des Studiums eher unwahrscheinlich ist, genügt auch die additive Angabe des ECTS-Grades bei der Gesamtnote
- ✘ Beim ECTS handelt es sich um ein sog. relatives Notensystem. Als statistische Bezugsgröße zur Errechnung der relativen Note empfiehlt die HRK die Erfassung der Noten der letzten drei bis fünf Jahrgänge
- ✘ Bis zum Aufbau eines entsprechenden Datenbestandes ist ein fester Umrechnungsmodus zur Ermittlung des ECTS-Grades empfehlenswert

## **Projektmanagement der Modularisierung (vgl. Kap. 9, S. 39)**

- ✂ Eine zentrale Steuerung der Modularisierung der Studiengänge der FH Bund durch einen Beauftragten bzw. einen Koordinator wird zurzeit nicht gewünscht. Stattdessen soll das Projektmanagement auf der Ebene der Fachbereiche organisiert werden
- ✂ Die Studienplankommission kann in begrenztem Umfang koordinierend wirken und empfiehlt den Fachbereichen, über die Berücksichtigung der in diesem Dokument dargelegten Eckpunkte hinaus, folgendes Vorgehen:
  - ✂ Schritt 1: Gründung einer Steuerungsgruppe, die sich möglichst paritätisch aus Fachvertretern und Praxisvertretern zusammensetzen sollte
  - ✂ Schritt 2: Definition der im Rahmen des jeweiligen Studiengangs zu erwerbenden Qualifikation
  - ✂ Schritt 3: Definition von Teilqualifikationen (berufsfeldbezogene Handlungskompetenzen) und deren Umfang in Leistungspunkten
  - ✂ Schritt 4: Definition von Eingangsqualifikationen (Voraussetzungen für den Beginn des Studiums) und deren Operationalisierung (Zulassungsregelungen, Bewerberauswahl)
  - ✂ Schritt 5: Dauer und Lage der Praxisphasen
  - ✂ Schritt 6: Ausformulierung der fachübergreifenden bzw. interdisziplinären Module und Zuordnung zu den jeweiligen Teilqualifikationen
  - ✂ Schritt 7: Ausformulierung der restlichen Module
  - ✂ Schritt 8: Ausformulierung von Prüfungs- und Studienordnungen
  - ✂ Schritt 9: Zusammenstellung der für das Akkreditierungsverfahren notwendigen Unterlagen (Modulhandbuch, Diploma Supplement usw.)
- ✂ Insbesondere diejenigen Fachbereiche/Abteilungen, die bislang im Rahmen des Grundstudiums mit dem Zentralbereich in Brühl kooperieren, sollen Module, die zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen bzw. von Kernkompetenzen führen, gemeinsam konzipieren und sich über deren Lage im Studienverlauf im Rahmen bilateraler Gespräche ggf. auch im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe verständigen.

### 3 Definition der Studiengänge

<b>Die Definition der Studiengänge an der FH Bund fällt in die Kompetenz der jeweiligen Fachbereiche.</b>	STPK / AG Mod <sup>3</sup>	Empfehlung
---	-------------------------------	------------

Insbesondere die Fragen:

- ✂ Bezeichnung des Studiengangs bzw. der Studiengänge,
- ✂ Einrichtung eines Studiengang pro Fachbereich, eines Studiengangs mit mehreren Richtungen bzw. Schwerpunkten (Y-Modell) oder Einrichtung mehrerer Studiengänge,
- ✂ Definition jeweiliger Qualifikationsziele und Eingangsqualifikationen

sollen auf der Grundlage geltender Regelungen fachbereichsspezifisch beantwortet werden.

Denjenigen Fachbereichen/Abteilungen, die im Rahmen des Grundstudiums mit dem Zentralbereich in Brühl kooperieren (Allgemeine Innere Verwaltung, Bundespolizei, Öffentliche Sicherheit, Wetterdienst) wird empfohlen, diesbezügliche Konkretisierungen im Rahmen bilateraler Gespräche vorzunehmen.

### 4 Grundstruktur der Studiengänge

<b>Die Grundstruktur der Studiengänge folgt den Strukturvorgaben der unter 1. genannten Beschlüsse der IMK und KMK.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
---	------------------	------------

- ✂ Alle studienrelevanten Aktivitäten (Kontaktstunden, Praxisphasen, Selbststudium, Prüfungen) werden im Rahmen von Modulen beschrieben und organisiert.<sup>4</sup>
- ✂ Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, respektive 180 Leistungspunkte (LP). Die Leistungspunkte verteilen sich gleichmäßig

---

<sup>3</sup> Formulierung von Studienplankommission und fachbereichsübergreifender AG Modularisierung im Rahmen eines gemeinsamen Workshops

<sup>4</sup> Vgl. Kap. 5, S. 16ff.

über den Studienverlauf (30 LP pro Semester, respektive 60 LP pro Studienjahr).<sup>5</sup>

- ✂ Ein LP entspricht grundsätzlich einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Zeitstunden.
- ✂ Mindestens 120 LP entfallen auf Fachinhalte (KMK 2004a). Die Frage des Lernortes bleibt hiervon unberührt.
- ✂ Mindestens zwölf Monate (60 LP) entfallen auf Praxisphasen (IMK)<sup>6</sup>.
- ✂ Bei Studiengängen mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt entfallen mindestens die Hälfte der in Theorie- aber auch in Praxisphasen zu erbringenden Leistungspunkte auf „Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt“ (IMK).
- ✂ Bei Studiengängen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen oder sonstigem Schwerpunkt entfallen mindestens ein Drittel der Leistungspunkte auf derartige Module (IMK).
- ✂ Der Zeitaufwand für die Bachelor-Thesis incl. Kolloquium soll 12 LP (11+1) nicht überschreiten (KMK 2003).
- ✂ Die Bachelor-Thesis wird in Verbindung mit einem Kolloquium (mündliche Verteidigung der Arbeit) bewertet. Die Wichtung dieser Note entspricht einem Zehntel der Abschlussnote (IMK).

Weitere allgemeine Strukturvorgaben der IMK (Anforderungsprofile [fachliche und überfachliche Kompetenzen], inhaltliche Mindeststandards [Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften], Mindeststandards der mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Qualifizierung der Lehrenden) finden Beachtung und werden angewendet.

## 5 Modularisierung

### 5.1 Grundsätze der Modularisierung

Modularisierung ist ein übergreifendes und neues Organisations- und Strukturprinzip, das unabhängig von Studiengangsstrukturen (Diplom- oder Bachelorstudiengängen) und Studienkulturen angewendet werden kann. Dabei wird das gesamte Studium in Module gegliedert sowie das Maß für den studentischen Arbeitsaufwand in Leis-

---

<sup>5</sup> Berechnungsgrundlage hierfür ist eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bei sechs Wochen Jahresurlaub.

<sup>6</sup> Die Anwendung dieses KMK-Beschlusses auf die FH Bund ist zwischen den Akkreditierungsagenturen streitig.

tungspunkten ausgedrückt, die den jeweiligen Modulen zugeordnet werden. Diese Darstellung eines Curriculums in Form von Modulen nimmt Abschied von Fächern und der zentralen Stellung des Lehraufwandes und rückt stattdessen den Arbeitsaufwand der Studierenden für die Aneignung von Kompetenzen in den Mittelpunkt. Dazu werden die Studienangebote konsequent von den Qualifizierungszielen bzw. den zu erwerbenden Kompetenzen her konzipiert und der Stellenwert und Beitrag jeder einzelnen Lehrveranstaltung wird im Hinblick auf dieses Qualifizierungsziel des Moduls definiert. Die Summe der in den Modulen erworbenen Kompetenzen muss wiederum dem Gesamtqualifizierungsziel des Studienganges entsprechen. Damit steht im Mittelpunkt der Modularisierungsarbeit die Frage, welche Kompetenzen und Qualifikationen in einem Studiengang durch die Studierenden erworben werden sollen. Ausgehend davon sind die einzelnen Module zu gestalten. Zu bedenken ist daher, dass die Module aus Studierendensicht geschaffen werden sollten, also studierbar sein müssen. Gemäß KMK-Beschluss ist bei der Genehmigung gestufter Studiengänge grundsätzlich nachzuweisen, dass diese modularisiert sind.<sup>7</sup> Bei einer Re-Akkreditierung der Studiengänge verlangen die Akkreditierungsagenturen einen empirischen Nachweis darüber, dass die entsprechenden Modulkompetenzen bei den Studierenden auch erreicht worden sind.

Für die Studierenden hat die Modularisierung den Vorteil, dass Studieninhalte besser überschaubar, Anforderungen deutlicher und die Kohärenz der Lehrveranstaltungen besser erkennbar werden. Für die Lehrenden und die Hochschule sollen Synergien erzielt werden, die eine effizientere Nutzung der Kapazitäten und damit freiwerdende Ressourcen ermöglichen. Dies wird erreicht durch die genauere Abstimmung der Lehr- und Lerninhalte der Module, um Überschneidungen zu vermeiden, methodisch-didaktischen Erfordernissen gerecht zu werden sowie das Profil des Studienangebotes zu schärfen.

Die Prüfungen erfolgen bei modularisierten Prüfungen nur noch studienbegleitend pro Modul. Eine Zwischenprüfung und eine umfassende Abschlussprüfung für den Studiengang gibt es in diesem Modell nicht mehr. Die qualitativ umfangreichste Prüfung ist die Modulabschlussprüfung. Da demzufolge die studienbegleitenden Prüfungen in ihrer Summe zum Erwerb des jeweiligen Abschluss führen, sind alle Regelungen (z.B. Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer und Wiederholungen), die bisher für Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sinngemäß auch auf studienbegleitende Prüfungen anzuwenden. Form und Dauer der Prüfungen werden weder von der KMK

---

<sup>7</sup> Vgl. KMK 2003, S. 10.



noch von den Akkreditierungsagenturen vorgeschrieben.<sup>8</sup>

Der Prozess der Modularisierung sollte neben der Neustrukturierung von Studienangeboten zugleich auch die Diskussion um Studieninhalte und zeitgemäße Qualifikationen bzw. Fragen nach der Beschäftigungs- oder Berufsfähigkeit der Studierenden in Gang setzen.

Folgende Grundlagen der Modularisierung im Hinblick auf die Definition, Struktur und Beschreibungen von Modulen werden bei der Studiengangskonzeption beachtet.

## 5.2 Definition von Modulen

<b>Module stellen einen sinnvollen Verbund von Lehrveranstaltungen dar.</b>	KMK 2004b, S. 2.	Vorgabe
<b>Alle studiengangsbezogenen studentischen Aktivitäten, also auch solche außerhalb von Kontaktstunden (z.B. Selbststudium), sind Gegenstand eines Moduls.</b>	KMK 2004b, Erläuterungen, S. 1	Vorgabe
<b>Maßgeblich für die organisatorische, inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung von Modulen sind die für das jeweilige Modul festgelegten Qualifikationsziele, die in Form von zu erwerbenden berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen beschrieben werden.</b>	IMK, S. 2.	Vorgabe
<b>Module sind in der Regel kleiner als ein Fachgebiet (bzw. Studienbereich) und haben daher (aber auch aufgrund Ihrer Orientierung an berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen) einen grundsätzlich interdisziplinären Charakter.</b>	IMK, S. 5.	Vorgabe
<b>In der Regel sind mehrere Lehrpersonen (ggf. aus unterschiedlichen Fachgebieten) an der Durchführung eines Moduls beteiligt.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung

---

<sup>8</sup> Für die „Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung“ wurden allerdings in einem Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor- und Diplomstudiengängen auf der AK VI der Innenministerkonferenz am 21./22.04.2005 Mindeststandards festgelegt. Laut diesem Positionspapier sollen in den drei Schwerpunktsgebieten Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Stunden gestellt werden und mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung abschließen.

<b>Für jedes Modul wird eine zu definierende Anzahl von Leistungspunkten vergeben, die von Studierenden im Rahmen des erfolgreichen Absolvierens eines Moduls nur als Ganzes erworben werden kann. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Zeitstunden.</b>	KMK 2004b, Erläuterungen, S. 3	Vorgabe
--	--------------------------------	---------

### 5.3 Struktur von Modulen

<b>Ein Modul sollte grundsätzlich im Rahmen eines Semesters abgeschlossen werden und sich nur in Ausnahmefällen über maximal zwei Semester erstrecken.</b>	KMK 2003, S. 10	Vorgabe
<b>Der Umfang eines Moduls soll für Studiengänge an der FH Bund in der Regel sechs Leistungspunkte (180 Std. studentischer Arbeitsaufwand) betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Mindestumfang eines Moduls drei Leistungspunkte (90 Std.), der Höchstumfang 15 Leistungspunkte (450 Std.) betragen.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
<b>Module schließen grundsätzlich mit einer Prüfung ab, die dem Qualifikationsziel in Art und Umfang entspricht</b>	KMK 2004b, Erläuterung, S. 2	Vorgabe

### 5.4 Modultypologie

Für den Aufbau von längeren Qualifizierungssequenzen innerhalb eines Studienganges kann zwischen

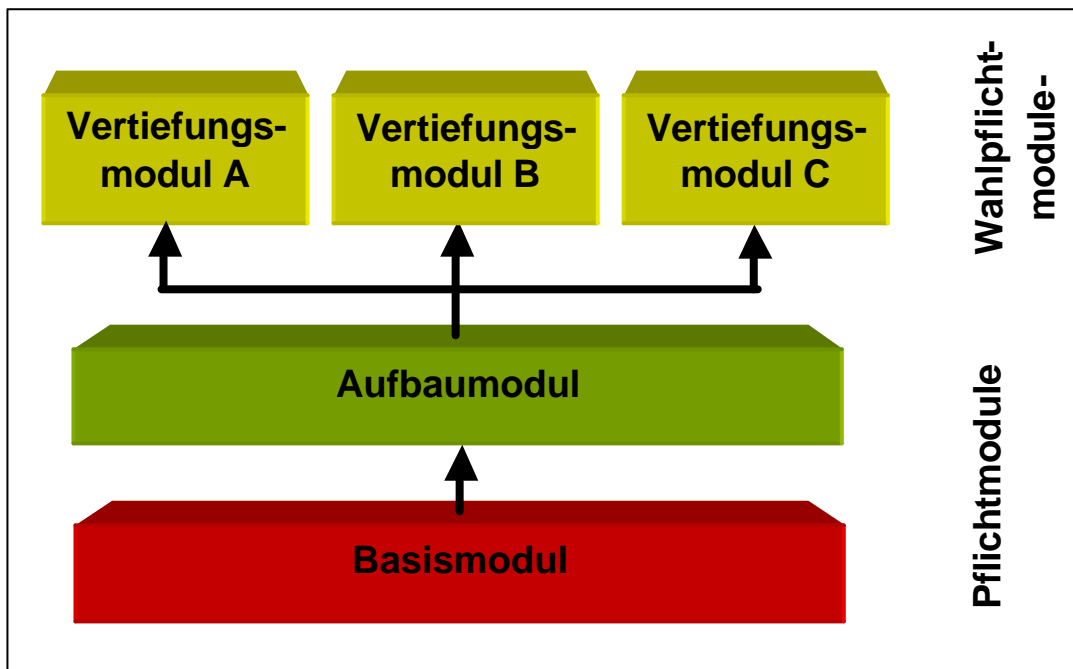
- ✍ Basismodulen,
- ✍ Aufbaumodulen und
- ✍ Vertiefungs- oder Schwerpunktmodulen

differenziert werden.

Diese Differenzierung ermöglicht zugleich den Einsatz von Modulen in verschiedenen Studiengängen oder die Differenzierung verschiedener Schwerpunkte innerhalb eines Studienganges und/oder die Spezialisierung der Studierenden innerhalb eines Wahlpflichtbereichs. Dabei kann der Wahlpflichtbereich sowohl auf der Ebene der Vertiefungsmodule, als auch bereits auf der Ebene der Aufbaumodule beginnen.

Für die Studierenden können Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modulen und zwischen Modulen ermöglicht werden. Im ersten Fall werden Module differenziert in Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (vgl. Abb.). Im zweiten Fall können die Studierenden zwischen zwei oder mehreren Modulen wählen. In beiden Fällen muss gewährleistet sein, dass die angestrebte und beschriebene Kompetenz, für die Module oder des Teilqualifizierungsziels bzw. der Kernkompetenz, mit allen Wahlkombinationen auch erreicht wird.

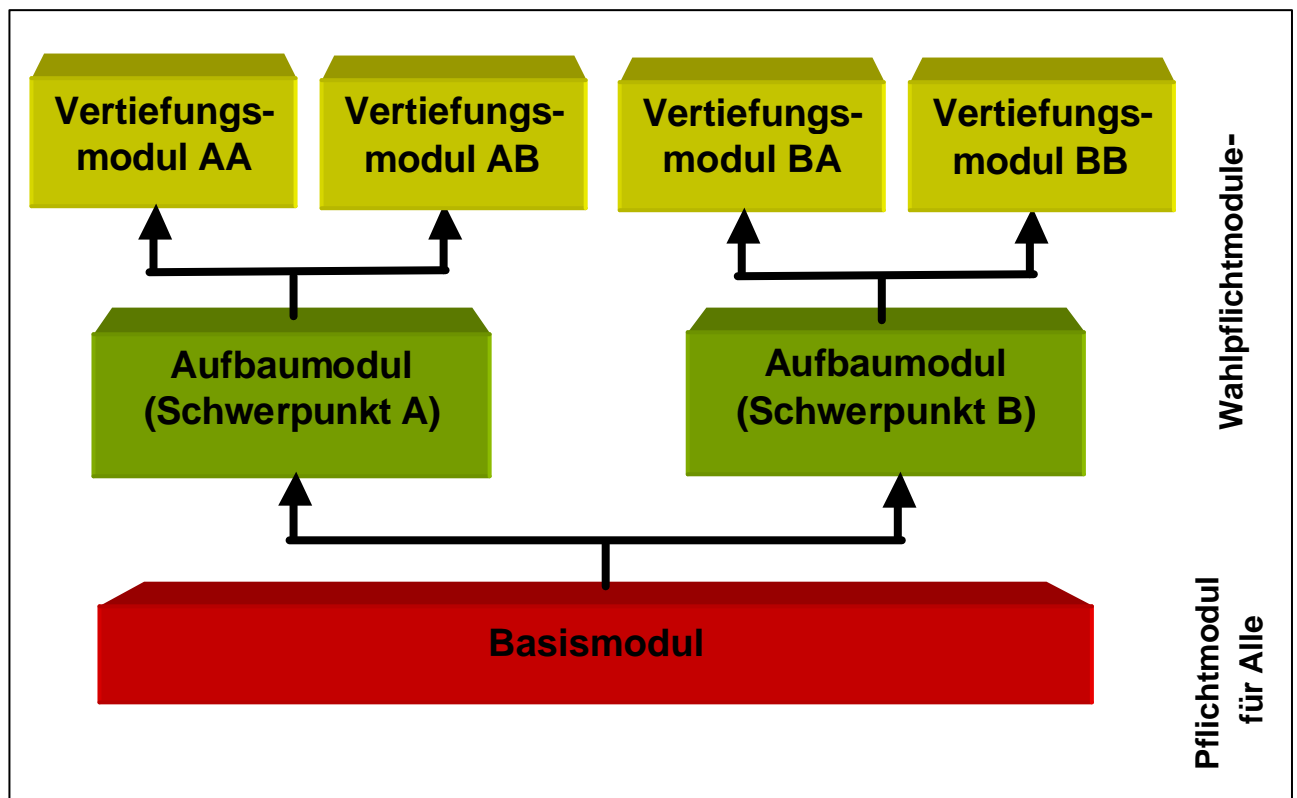
**Modell A:**



Die Differenzierung zwischen Basis- und Aufbaumodul entspricht einem aufsteigenden Kompetenzniveau, während die Vertiefungs- oder Schwerpunktmodule in Form von Wahlpflichtmodulen den Studierenden die Möglichkeit geben, sich nach individuellen Neigungen und Wünschen in einem Themengebiet zu spezialisieren.

**Modell B:**

Durch die Differenzierung zwischen Basis- und Aufbaumodul werden innerhalb eines Bachelor-Studienganges Schwerpunktbildungen ermöglicht. Dies könnte auch dazu genutzt werden, in einem Studiengang zwei oder mehrere Schwerpunkte zu verankern (z.B. die Differenzierung zwischen einem verwaltungs- und einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt).



Während die Basismodule für alle Studierenden Pflichtmodule darstellen, wird bereits auf der Ebene der Aufbaumodule in verschiedene Schwerpunkte differenziert. Die Vertiefungs- oder Schwerpunktmodule haben, wie im Modell A, die Funktion der Spezialisierung im Rahmen von Wahlpflichtveranstaltungen.

<p>Für den Aufbau von Qualifizierungssequenzen (aufeinander aufbauende Module) wird zwischen Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen unterschieden.  <b>Modell B wird für den Fall empfohlen, dass es sich um einen Studiengang mit mehreren Schwerpunkten handelt.</b></p>	<p>STPK / AG Mod</p>	<p>Empfehlung</p>
--	----------------------	-------------------

## 5.5 Modlraster

Ein Modlraster (definierte Größen für alle Module) ist notwendig, um die Modulkonstruktion, an der in der Regel zahlreiche Personen beteiligt sind, sinnvoll und effizient durchzuführen. Außerdem erhöht ein Modlraster mit zweckmäßigen Modulgrößen die Kombinierbarkeit von Modulen, verbessert die Studierbarkeit und bietet mehr Wahlmöglichkeiten.

<p><b>Die Festlegung eines Modlrasters ist studiengangsspezifisch von den jeweiligen Fachbereichen zu leisten. Empfohlen wird das sog. Dreier-Raster (3, 6, 9, 12, 15) mit einer Standardgröße von sechs Leistungspunkten pro Modul.</b></p> <p><b>Insbesondere denjenigen Fachbereichen/Abteilungen, die im Rahmen des bisherigen Grundstudiums mit dem Zentralbereich in Brühl kooperieren, wird empfohlen, sich auf ein gemeinsames Raster zu einigen, um die Kombinierbarkeit und damit die Flexibilität zu erhöhen.</b></p>	<p>STPK / AG Mod</p>	<p>Empfehlung</p>
--	----------------------	-------------------

## 5.6 Modulprüfungen

<p><b>Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulabschlussprüfung beendet.</b></p>	<p>KMK 2004b S. 2.</p>	<p>Vorgabe</p>
<p><b>In Ausnahmefällen, insbesondere bei Modulen mit Veranstaltungen zu Schlüsselkompetenzen, kann die Modulabschlussprüfung durch benotete Teilprüfungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesen Fällen fließt diese Teilprüfung gemäß der LP dieser Veranstaltung in die Modulnote mit ein. Diese Ausnahme bedarf allerdings einer stichhaltigen Begründung. Auf der Ebene von Lehrveranstaltungen kann es unbenotete Studiennachweise geben, die auch als Prüfungsvorleistungen fungieren können.</b></p>	<p>STPK / AG Mod</p>	<p>Empfehlung</p>
<p><b>Gemäß den Vorgaben der IMK erfolgt in den jeweiligen Schwerpunktgebieten Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mindestens eine Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer. Mindestens ein Modul in diesen drei Schwerpunktgebieten muss mit einer mündlichen Prüfung abschließen. Die Bachelor-Thesis ist im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen.</b></p>	<p>IMK, S. 6.</p>	<p>Vorgabe</p>

## 5.7 Beschreibung von Modulen

Die Modulbeschreibungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

<p><b>Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls.</b>  <b>Inhalte.</b>  <b>Arbeitsaufwand des Moduls (aufgeschlüsselt in Kontaktstudium und Selbststudium für die jeweiligen Lehrveranstaltungen).</b>  <b>Dauer des Moduls.</b>  <b>Leistungspunkte.</b>  <b>Wichtungsfaktor der Modulnote für die Abschlussnote.</b>  <b>Lehr- und Lernformen.</b>  <b>Voraussetzungen für die Teilnahme (relevant für Modulsequenzen).</b>  <b>Verwendbarkeit des Moduls in verschiedenen Studiengängen (beispielsweise relevant für Module am Zentralbereich).</b>  <b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen).</b>  <b>Häufigkeit des Angebots dieses Moduls.</b></p>	<p>KMK 2004b, S. 2-3.</p>	<p>Vorgabe</p>
<p><b>Aufgrund des Koordinationsaufwands sowie als Ansprechpartner für alle Beteiligten soll ein Modulkoordinator benannt werden.</b></p>	<p>STPK / AG Mod</p>	<p>Empfehlung</p>
<p><b>Die Anteile der beteiligten Fachwissenschaften sind für jedes Modul gesondert auszuweisen.</b></p>	<p>IMK, S. 4.</p>	<p>Vorgabe</p>

Maßgeblich für die Konzeption eines Moduls (Inhalte, Lehr-/Lernform, Prüfung) sind die Kompetenzen, die durch das Absolvieren des Moduls erlangt werden sollen. Es geht demnach um einen Perspektivwechsel vom Lehren zum Lernen: Weg vom traditionellen Ansatz „Welche Lehrinhalte will ich vermitteln?“ (Input-Orientierung) hin zur Frage „Welche Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lern- und Bildungsprozessen sein?“ (Outcome-Orientierung).

Folgende Instrumente werden zur einheitlichen Beschreibung von Modulen empfohlen:

### 5.8 Übersicht: Studienbereiche – Module – Lehrveranstaltungen

Studienbereich	LP	Module	LP	Sem.	Lehrveranstaltungen
LP-Gesamt					

**Tabelle 1: Studienbereiche - Module - Lehrveranstaltungen**

### 5.9 Module, Prüfungsleistungen und ihre Wichtung

Semester	LP	Modul	Studienbereich	LP	Prüfungsleistungen	Wichtung
	30					
	30					
	30					
	30					
	30					
Summen						

**Tabelle 2: Module, Prüfungsleistungen und ihre Wichtung**



### 5.10 Beschreibung der Module (Modulhandbuch)

Nr.	Deskriptor	Beschreibung
1.	Id	<i>Interne Modulbezeichnung/Nummer (für Verwaltungszwecke und Übersichten).</i>
2.	Titel des Moduls	<i>Bezeichnung des Moduls</i>
3.	Studienbereich	<i>Angabe des Studienbereichs.</i>
4.	Modultyp	<div data-bbox="743 820 1176 932" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 20px;"> <p style="text-align: center;"><b>Pflichtmodul:</b> ?</p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlpflichtmodul:</b> ?</p> </div> <div data-bbox="743 1038 1176 1206" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;"><b>Basis:</b> ?</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufbau:</b> ?</p> <p style="text-align: center;"><b>Vertiefung:</b> ?</p> </div>

Nr.	Deskriptor	Beschreibung
5.	Koordination	<p><i>Für die Modulkoordination verantwortliche Person.</i></p> <p><i>Diese (möglichst) hauptamtlich lehrende Person sollte große Teile des Moduls fachwissenschaftlich vertreten können und als erste Ansprechpartnerin für alle am Modul Beteiligten (Lehrende, Studierende, Praxis) fungieren. Sie ist auch für die Qualität und die Qualitätsentwicklung des Moduls zuständig.</i></p>
6.	Leistungspunkte	<p><i>Anzahl der Leistungspunkte, die nach erfolgreich absolvierter Modulabschlussprüfung den Studierenden gut geschrieben werden. Es sind nur ganze Zahlen erlaubt. Die Gutschrift erfolgt nach dem „Alles-oder-Nichts“ Prinzip. Kein Modul sollte weniger als fünf Leistungspunkte umfassen.</i></p>
7.	Arbeitsaufwand	<p><i>Menge des studentischen Arbeitsaufwandes in Zeitstunden, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls aufgewendet werden muss. Diese Zahl beträgt immer das 30fache der Leistungspunkte. Da pro Semester nicht mehr als 30 Leistungspunkte zur Verfügung stehen, dürfen nicht mehr als 900 Zeitstunden pro Semester verplant werden. Die Studierbarkeit eines Studienangebots ist ein wichtiges Kriterium bei Akkreditierungsverfahren. Es ist daher von durchschnittlichen Werten auszugehen!</i></p>

Nr.	Deskriptor	Beschreibung																								
8.	Aufteilung des Arbeitsaufwandes	<p><i>Sämtliche studienrelevanten Leistungen der Studierenden sind Bestandteil des Arbeitsaufwands. Um diesen realistisch bemessen zu können, empfiehlt sich eine detaillierte Aufschlüsselung.</i></p> <table border="1" data-bbox="779 375 2065 1220"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>Zeitstunden</b></th> <th><b>LP</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Lehrveranstaltungen</b></td> <td><i>Zeitstunden, die für den Besuch von Präsenzlehrveranstaltungen aufgewendet werden.</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Praxiszeiten</b></td> <td><i>Zeiten, die in Verbindung mit einem Praxiseinsatz stehen.</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>angeleitetes Selbststudium</b></td> <td><i>Alle Zeitaufwendungen außerhalb von Präsenzlehrveranstaltungen, die von Dozenten strukturiert und angeleitet werden (z.B. Referate, Berichte, Recherchen, zu bearbeitende Literatur oder weitere Lernmaterialien, Begleitung und Strukturierung von Selbstlernphasen durch Lernplattformen oder Lernprogramme).</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Selbststudium</b></td> <td><i>Alle weiteren nicht angeleiteten Formen des Selbststudiums (z.B. Vor- und Nachbereitung von Präsenzlehrveranstaltungen).</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>sonstiges</b></td> <td><i>Sonstige modulspezifische Zeitaufwendungen.</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Prüfung</b></td> <td><i>Zeitaufwendungen für die Prüfungsvorleistungen (sofern nicht Bestandteil des ,angeleiteten Selbststudiums), die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst.</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>gesamt</b></td> <td><i>Summe (identisch mit Ziffer 7).</i></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<b>Zeitstunden</b>	<b>LP</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<i>Zeitstunden, die für den Besuch von Präsenzlehrveranstaltungen aufgewendet werden.</i>		<b>Praxiszeiten</b>	<i>Zeiten, die in Verbindung mit einem Praxiseinsatz stehen.</i>		<b>angeleitetes Selbststudium</b>	<i>Alle Zeitaufwendungen außerhalb von Präsenzlehrveranstaltungen, die von Dozenten strukturiert und angeleitet werden (z.B. Referate, Berichte, Recherchen, zu bearbeitende Literatur oder weitere Lernmaterialien, Begleitung und Strukturierung von Selbstlernphasen durch Lernplattformen oder Lernprogramme).</i>		<b>Selbststudium</b>	<i>Alle weiteren nicht angeleiteten Formen des Selbststudiums (z.B. Vor- und Nachbereitung von Präsenzlehrveranstaltungen).</i>		<b>sonstiges</b>	<i>Sonstige modulspezifische Zeitaufwendungen.</i>		<b>Prüfung</b>	<i>Zeitaufwendungen für die Prüfungsvorleistungen (sofern nicht Bestandteil des ,angeleiteten Selbststudiums), die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst.</i>		<b>gesamt</b>	<i>Summe (identisch mit Ziffer 7).</i>	
	<b>Zeitstunden</b>	<b>LP</b>																								
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<i>Zeitstunden, die für den Besuch von Präsenzlehrveranstaltungen aufgewendet werden.</i>																									
<b>Praxiszeiten</b>	<i>Zeiten, die in Verbindung mit einem Praxiseinsatz stehen.</i>																									
<b>angeleitetes Selbststudium</b>	<i>Alle Zeitaufwendungen außerhalb von Präsenzlehrveranstaltungen, die von Dozenten strukturiert und angeleitet werden (z.B. Referate, Berichte, Recherchen, zu bearbeitende Literatur oder weitere Lernmaterialien, Begleitung und Strukturierung von Selbstlernphasen durch Lernplattformen oder Lernprogramme).</i>																									
<b>Selbststudium</b>	<i>Alle weiteren nicht angeleiteten Formen des Selbststudiums (z.B. Vor- und Nachbereitung von Präsenzlehrveranstaltungen).</i>																									
<b>sonstiges</b>	<i>Sonstige modulspezifische Zeitaufwendungen.</i>																									
<b>Prüfung</b>	<i>Zeitaufwendungen für die Prüfungsvorleistungen (sofern nicht Bestandteil des ,angeleiteten Selbststudiums), die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung selbst.</i>																									
<b>gesamt</b>	<i>Summe (identisch mit Ziffer 7).</i>																									

Nr.	Deskriptor	Beschreibung									
9.	Qualifikationsziele (im Sinne von Learning-Outcomes / Kompetenzen)	<p><i>Qualifikationsziele sind in Form von aktiv zu erwerbenden Kompetenzen unter Angabe des jeweiligen Niveaus zu beschreiben. Außerdem ist – insbesondere für den Fall der integrierten Vermittlung von Schlüsselkompetenzen – eine Unterteilung in fachspezifische und fachunabhängige Kompetenzen („subject-related competences“ bzw. „generic competences“) vorzunehmen.</i></p> <table border="1" data-bbox="853 448 1995 900"> <thead> <tr> <th data-bbox="853 448 1142 504">Kompetenzen</th> <th data-bbox="1142 448 1825 504">Beschreibung</th> <th data-bbox="1825 448 1995 504">Niveau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="853 504 1142 703"><i>fachspezifische Kompetenzen</i></td> <td data-bbox="1142 504 1825 703"></td> <td data-bbox="1825 504 1995 703"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="853 703 1142 900"><i>fachunabhängige Kompetenzen</i></td> <td data-bbox="1142 703 1825 900"></td> <td data-bbox="1825 703 1995 900"></td> </tr> </tbody> </table>	Kompetenzen	Beschreibung	Niveau	<i>fachspezifische Kompetenzen</i>			<i>fachunabhängige Kompetenzen</i>		
Kompetenzen	Beschreibung	Niveau									
<i>fachspezifische Kompetenzen</i>											
<i>fachunabhängige Kompetenzen</i>											
10.	Inhalte	<i>Bei der Angabe der Fachinhalte eines Moduls ist eine Auflistung der Themen in Form von Spiegelstrichen angemessen.</i>									

Nr.	Deskriptor	Beschreibung																				
11.	Anteile beteiligter Fachwissenschaften	<p data-bbox="680 233 2136 312"><i>Laut IMK müssen für jedes Modul die Zeitanteile der beteiligten Fachwissenschaften (Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ausgewiesen werden.</i></p> <table border="1" data-bbox="853 397 1995 651"> <thead> <tr> <th data-bbox="853 397 1144 488">Fachwissen- schaft</th> <th data-bbox="1144 397 1839 488">Inhalte</th> <th data-bbox="1839 397 1995 488">LP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="853 488 1144 541"></td> <td data-bbox="1144 488 1839 541"></td> <td data-bbox="1839 488 1995 541"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="853 541 1144 593"></td> <td data-bbox="1144 541 1839 593"></td> <td data-bbox="1839 541 1995 593"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="853 593 1144 651"></td> <td data-bbox="1144 593 1839 651"></td> <td data-bbox="1839 593 1995 651"></td> </tr> </tbody> </table>	Fachwissen- schaft	Inhalte	LP																	
Fachwissen- schaft	Inhalte	LP																				
12.	Zugehörige Lehrveranstaltungen (Lehrende, Deputat)	<p data-bbox="680 687 2130 756"><i>Angabe der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen unter Angabe der Lehrenden (falls N.N., sollte das jeweilige Profil angegeben werden können), Angabe des Lehrdeputats für Planungszwecke.</i></p> <table border="1" data-bbox="846 826 1995 1098"> <thead> <tr> <th data-bbox="846 826 1317 879">Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1317 826 1603 879">Dozent</th> <th data-bbox="1603 826 1839 879">Fach</th> <th data-bbox="1839 826 1995 879">Deputat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="846 879 1317 932"></td> <td data-bbox="1317 879 1603 932"></td> <td data-bbox="1603 879 1839 932"></td> <td data-bbox="1839 879 1995 932"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="846 932 1317 984"></td> <td data-bbox="1317 932 1603 984"></td> <td data-bbox="1603 932 1839 984"></td> <td data-bbox="1839 932 1995 984"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="846 984 1317 1037"></td> <td data-bbox="1317 984 1603 1037"></td> <td data-bbox="1603 984 1839 1037"></td> <td data-bbox="1839 984 1995 1037"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="846 1037 1317 1098"></td> <td data-bbox="1317 1037 1603 1098"></td> <td data-bbox="1603 1037 1839 1098"></td> <td data-bbox="1839 1037 1995 1098"></td> </tr> </tbody> </table>	Lehrveranstaltung	Dozent	Fach	Deputat																
Lehrveranstaltung	Dozent	Fach	Deputat																			
13.	Lehrformen	<p data-bbox="680 1134 1928 1203"><i>Welche Lehrformen kommen überwiegend zum Einsatz? Beispiele für Lehrformen: Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Exkursion, Praktikum, ...</i></p>																				

Nr.	Deskriptor	Beschreibung		
14.	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<table border="1" data-bbox="824 284 2022 488"> <tr> <td data-bbox="824 284 1267 488"><b>Prüfungsleistung(en)</b></td> <td data-bbox="1267 284 2022 488"><i>In der Regel schließt jedes Modul mit einer benoteten Prüfung ab. Die Einzelheiten (Prüfungsform) sind hier darzustellen. Im Falle von Teilprüfungen ist außerdem darzustellen, mit welchem Gewicht die jeweilige Teilprüfung in die Modulnote einfließt.</i></td> </tr> </table> <p data-bbox="685 544 2152 687"><i>Insbesondere wenn das Konzept der integrierten Vermittlung von Schlüsselkompetenzen verfolgt wird, sollte dies bei den Prüfungsformen berücksichtigt werden. Neben schriftlichen und mündlichen Verfahren eignen sich hierfür besonders auch Projektpräsentationen, Studientagebücher und andere Portfolio-techniken.</i></p>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<i>In der Regel schließt jedes Modul mit einer benoteten Prüfung ab. Die Einzelheiten (Prüfungsform) sind hier darzustellen. Im Falle von Teilprüfungen ist außerdem darzustellen, mit welchem Gewicht die jeweilige Teilprüfung in die Modulnote einfließt.</i>
<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<i>In der Regel schließt jedes Modul mit einer benoteten Prüfung ab. Die Einzelheiten (Prüfungsform) sind hier darzustellen. Im Falle von Teilprüfungen ist außerdem darzustellen, mit welchem Gewicht die jeweilige Teilprüfung in die Modulnote einfließt.</i>			
15.	Zeitpunkt des Angebots	<i>In welchem Semester soll das Modul absolviert werden?</i>		
16.	Dauer des Angebots	<i>Zeitraum, über den sich das Modul erstreckt (Standard: ein Semester, Maximum: zwei Semester).</i>		
17.	Häufigkeit des Angebots	<i>Wie oft (z.B. einmal pro Semester) wird das Modul angeboten?</i>		
18.	Verwendbarkeit des Moduls	<i>Für welchen Studiengang ist das Modul verwendbar? Falls relevant: tabellarische Angabe der Studienprogramme und des jeweiligen Semesters, in dem das Modul absolviert werden soll.</i>		

Nr.	Deskriptor	Beschreibung						
19.	Teilnahmevoraussetzungen (im Sinne von Eingangskompetenzen)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;"><b>Formale Voraussetzungen:</b></td> <td style="padding: 5px;"><i>Bei Modulsequenzen: Angabe der zuvor erfolgreich absolvierten Module und Angabe des Semesters.</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><b>Inhaltliche Voraussetzungen:</b></td> <td style="padding: 5px;"><i>inhaltliche (wünschenswerte) Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne von vorhandenen Kompetenzen.</i>  <i>Nicht erforderlich bei Aufbau- und Vertiefungsmodulen.</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><b>Zur Vorbereitung empfohlen:</b></td> <td style="padding: 5px;"><i>Literatur, Selbstlernmedien</i></td> </tr> </table>	<b>Formale Voraussetzungen:</b>	<i>Bei Modulsequenzen: Angabe der zuvor erfolgreich absolvierten Module und Angabe des Semesters.</i>	<b>Inhaltliche Voraussetzungen:</b>	<i>inhaltliche (wünschenswerte) Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne von vorhandenen Kompetenzen.</i>  <i>Nicht erforderlich bei Aufbau- und Vertiefungsmodulen.</i>	<b>Zur Vorbereitung empfohlen:</b>	<i>Literatur, Selbstlernmedien</i>
<b>Formale Voraussetzungen:</b>	<i>Bei Modulsequenzen: Angabe der zuvor erfolgreich absolvierten Module und Angabe des Semesters.</i>							
<b>Inhaltliche Voraussetzungen:</b>	<i>inhaltliche (wünschenswerte) Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne von vorhandenen Kompetenzen.</i>  <i>Nicht erforderlich bei Aufbau- und Vertiefungsmodulen.</i>							
<b>Zur Vorbereitung empfohlen:</b>	<i>Literatur, Selbstlernmedien</i>							
20.	Teilnahmebeschränkung (Gruppengröße)	<p><b>Teilnahmebeschränkung:</b>  <i>Wenn ja, sollte die maximale Gruppengröße angegeben werden!</i>  <i>Falls relevant (z.B. bei Wahlpflichtmodulen,) kann auch die Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden.</i></p>						
21.	Quellen	<i>Die im Rahmen des Moduls zu bearbeitende Quellen.</i>						
22.	Selbstlernmedien	<i>Falls relevant, sollten vorhandene im Rahmen des Moduls zu bearbeitende Selbstlernmedien (Lernprogramme, internetgestützte Lernumgebungen) angegeben werden.</i>						

**Tabelle 3: Beschreibung einzelner Module**

## 6 Verzahnung von Theorie und Praxis

Die ausgedehnte Praxisphase außerhalb des Verantwortungsbereichs der Hochschule im bisherigen Diplom-Studiengang an der FH Bund stellt eine Besonderheit der internen Fachhochschulen dar, die bei der Umstellung auf das Bachelor-/Master-System den Vorgaben der KMK, der IMK und der Akkreditierungsagenturen angepasst werden muss.

Einen grundlegenden Schritt für diesen Anpassungsprozess hat der AK VI der Innenministerkonferenz am 21./22.04.2005 in einem Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor- und Diplomstudiengängen Mindeststandards vorgegeben. Hier wurde für die berufspraktische Studienzeit festgelegt, dass diese mindestens 12 Monate (60 LP) umfassen und dass davon mindestens ein Semester (30 LP) in der allgemeinen inneren Verwaltung erfolgen soll. Auf eine enge Verzahnung von praktischer und theoretischer Ausbildung ist, so das Positionspapier, ausdrücklich zu achten. Auch die Akkreditierungsagenturen fordern eine eindeutige und nachvollziehbare Einbettung der Praxisphase in das Studium an der jeweiligen Hochschule. Das bedeutet, dass bereits durch die konzeptionelle Einbindung der Praxisanteile in das Studium, aber auch bei der konkreten Durchführung von Praktika, deutlich werden muss, dass die Praxisphasen durch die Hochschule gesteuert werden. Daher ist es notwendig, die Lernergebnisse aber auch die inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen zu definieren und zu beschreiben.

Für die Praxisphase werden ebenfalls entsprechend dem Workload Leistungspunkte vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten kann auch in der Praxisphase nicht allein durch Anwesenheit, sondern nur durch eine individuelle Prüfungsleistung erfolgen. Dies kann sowohl in Form von Praxisberichten als auch in Form von traditionellen Prüfungsformen wie schriftliche oder mündliche Prüfungen geschehen.. Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen vor Ort kann wie bisher durch Praxisanleiter bzw. –ausbilder der jeweiligen Behörden erfolgen; auch ein Beurteilungsbeitrag der Praxis ist, je nach Prüfungsform, denkbar. Die Praxiseinsätze müssen jedoch in Verantwortung der Hochschule erfolgen, die Bewertung der zu erbringenden Prüfungsleistungen hat durch prüfungsberechtigte Angehörige der Hochschule zu erfolgen.



<b>Zur besseren Verzahnung der Praxis mit dem Fachstudium in der Hochschule wird die Praxisphase in mehrere Abschnitte gefasst.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
<b>Die Steuerung sowie die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen ist durch die Hochschule zu gewährleisten. Die zum Erwerb von Leistungspunkten für Praxisphasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden ausschließlich von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen benotet.</b>	AKKR <sup>9</sup>	Vorgabe
<b>Praxisbezogene Leistungspunkte können auch am Lernort Hochschule erbracht werden.  Ebenso ist der Erwerb von theoriebezogenen Leistungspunkten in der Praxisphase möglich. Diese müssten allerdings durch Hochschullehrer betreut und benotet werden.</b>	KMK 2004a, S.4.	Vorgabe (streitig)

## 7 Schlüsselkompetenzen

Die grundständigen Bachelor-Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und müssen die dazu notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln.<sup>10</sup> Daher müssen Bachelor-Studiengänge sowohl auf die wissenschaftlichen Ansprüche des Fachgebietes als auch auf die praktischen Anforderungen des Berufsfeldes vorbereiten. Die dazu erforderliche berufliche Handlungskompetenz setzt sich aus Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zusammen. Die letzten drei Aspekte werden als Schlüsselkompetenzen (SK) bezeichnet, die es in den Curricula der Hochschulen zu stärken gilt. Die Förderung solcher Kompetenzen zielt so-

---

<sup>9</sup> Beschluss des Akkreditierungsrats vom 19.09.05: „Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt darstellen, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird. Ein als Bestehenstest fungierender Leistungsnachweis ist überdies erforderlich, um ECTS-Credits zu vergeben bzw. zu erwerben. Daneben kann es als extracurriculare Option, die nicht verpflichtend sein darf, auch solche Praktika geben, für die keine ECTS-Credits vergeben werden (z.B. unbetreute Praktika als Vorsemester).“

<sup>10</sup> vgl. KMK 2003, S. 3.

wohl auf situationsbezogene Qualifikationsanforderungen wie Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten als auch auf Persönlichkeitsmerkmale wie Einstellungen, Verhalten und Werthaltungen:

#### **Methodenkompetenz**

beinhaltet Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten

#### **Sozialkompetenz**

zielt auf Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit

#### **Selbstkompetenz**

umfasst Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und ethisches Verhalten.

Das Angebot von Schlüsselkompetenzen kann zentral in einer zentralen Einrichtung oder dezentral in den bzw. von den einzelnen Fächern organisiert werden. Die Integration in das Studium kann auf vier verschiedene Arten erfolgen:

- A.) Additiv
- B.) Disziplinär
- C.) Integrativ
- D.) Interdisziplinär

Zum Abprüfen des Erwerbs der Schlüsselkompetenzen kann es sinnvoll sein, ausnahmsweise die Modulabschlussprüfung in benotete Modulteilprüfungen pro Lehrveranstaltung zu unterteilen, so dass die Summe der Modulteilprüfungen die Modulabschlussprüfung ergibt.

#### **A.) Additiv:**

Die Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden in einem autonomen Optionalbereich, der von den Fachinhalten getrennt ist, angeboten. In der Regel werden die Studierenden verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten durch die Wahl von Modulen im Optionalbereich zu erwerben. Sehr häufig wird dieser Optionalbereich organisatorisch in einer „Zentralen Einrichtungen“ gebündelt.

#### **B.) Disziplinär:**

Für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen werden keine besonderen Lehrveranstaltungen angeboten. Der Erwerb der Schlüsselkompetenzen erfolgt in den fachlichen Lehrveranstaltungen oder in Projekten. Das bedeutet, dass zum Beispiel Präsentationstechniken in Form von Referaten, Moderationstechniken durch die Moderation von Diskussionsrunden in Seminaren

und Fremdsprachenkenntnisse durch fremdsprachige Fachtexte erlernt werden. Dies setzt allerdings die entsprechenden Fähig- und Fertigkeiten bei den (Fach-) Lehrenden und/oder deren besondere Schulung voraus.

### **C.) Integrativ:**

Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist in Form von eigenständigen Lehrveranstaltungen (z.B. Präsentationstechniken, schriftliche Kommunikation oder Informationsmanagement) in einem Fachmodul integriert. Demzufolge besteht das Fachmodul aus Fach-Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen. In diesen integrativen Modulen bietet sich die Möglichkeit, dass die Studierenden sich in den SK-Lehrveranstaltungen spezialisiertes Wissen und Kenntnisse aneignen, die sie in den Fach-Lehrveranstaltungen z.B. in Form von Präsentationen oder Hausarbeiten anwenden können (vgl. auch Modell D: Interdisziplinär). Diese Verknüpfung sollte auch prüfungstechnisch erfolgen, in dem die Anwendung der gelernten Schlüsselkompetenz in der Fach-Lehrveranstaltung als Teilprüfungsleistung für die SK-Lehrveranstaltung dient. Die Leistungspunkte für die SK-Lehrveranstaltung werden erst dann vergeben, wenn die erfolgreiche Anwendung in einer Fach-Lehrveranstaltung vom jeweiligen Fach-Lehrenden bescheinigt wird.

### **D.) Interdisziplinär:**

Das Basiswissen für Schlüsselkompetenzen wird in spezifischen Lehrveranstaltungen in speziellen Modulen für verschiedenen Schlüsselkompetenzen, aus denen sich die Studierende ein oder zwei Module aussuchen können, vermittelt. Die Modulteilprüfung wird in Form der Anwendung des gelernten Basiswissens in die jeweiligen fachlichen Lehrveranstaltungen verlagert, so dass eine enge Verzahnung zwischen dem kompetenten Erwerb von Schlüsselqualifikationen und deren Anwendung in fachlichen Kontexten gegeben ist. Dies hat im Gegensatz zum disziplinären Modell den Vorteil, dass die Grundlagen für die Schlüsselqualifikationen von entsprechenden Experten gelehrt werden können. Beispielsweise wird in einer spezifischen Lehrveranstaltung eine „Einführung in Power Point“ angeboten, deren Kenntnisse in einer fachlichen Lehrveranstaltung in Form einer Präsentation angewendet wird. Die Vergabe der Leistungspunkte für die Veranstaltung „Einführung in Power Point“ erfolgt erst, wenn die erfolgreiche Anwendung dieser Präsentationstechnik in der fachlichen Lehrveranstaltung bescheinigt wird.

<b>Schlüsselkompetenzen (SK) sind studiengangsspezifisch zu benennen.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
<b>Abhängig vom Inhalt des Begriffs Schlüsselkompetenzen sollte studiengangsspezifisch entschieden werden, nach welchem der hier vorgeschlagen Modelle der Erwerb von SK ermöglicht wird.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
<b>SK müssen im Umfang von mindestens 10% der Leistungspunkte (18 LP) im Curriculum nachgewiesen werden können.</b>  <b>Im Falle einer integrativen Vermittlung von SK kann auf die gesonderte Ausweisung des jeweiligen Anteils im Rahmen der Modulbeschreibung verzichtet werden.</b>	STPK / AG Mod <sup>11</sup>	Empfehlung

## 8 Notensystem

Die Vergabe von Noten ist unabhängig vom Leistungspunktsystem. Gemäß KMK-Beschluss ist die Vergabe von ECTS-Graden bei der Verwendung von Leistungspunktsystemen zwingend vorgeschrieben.<sup>12</sup> Die HRK legt den Hochschulen zurzeit die parallele Verwendung des deutschen absoluten Notensystems und der ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten nahe:

<b>Absolutes Notensystem</b>	
bis 1,5	sehr gut
1,5 bis 2,5	gut
2,5 bis 3,5	befriedigend
3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

<b>ECTS-Grad</b>	<b>Relatives Notensystem</b>
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%
F	-

<sup>11</sup> vgl. Positionspapier der ZEVA: [http://www.zeva.uni-hannover.de/eiqa/Standards\\_SK.pdf](http://www.zeva.uni-hannover.de/eiqa/Standards_SK.pdf) (30.5.06)

<sup>12</sup> Vgl. KMK 2000, S. 3 und Anlage S. 3

Derzeit ergeben sich für die deutschen Hochschulen bei der Vergabe von ECTS-Graden zwei Probleme:

- ?? Die nötigen statistischen Daten wurden bisher nicht erfasst bzw. stehen noch nicht zur Verfügung.
- ?? Die Bezugsgruppen sind zu klein.

Die HRK empfiehlt im ersten Fall mit dem Aufbau eines entsprechenden Datenbestandes zu beginnen. Im zweiten Fall empfiehlt sie pragmatische Lösungen, dem Grundsatz folgend, dass ECTS die Regelung von Anerkennungsproblemen erleichtern und nicht erschweren soll.<sup>13</sup> Für den zweiten Fall bietet sich folgende pragmatische Lösung an:

Für jedes bestandene Modul bzw. jede Modulnote und die Gesamtnote erhalten die Studierenden zusätzlich die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades. Als Bezugsgröße werden die in dem betreffenden Modul bzw. Studiengang erfolgreich Studierenden des aktuellen und, soweit vorhanden, der drei vorangegangenen Studienjahre herangezogen. Für den Fall, dass als Bezugsgröße für die Berechnung des ECTS-Grades die Noten von weniger als insgesamt 15 Studierenden zur Verfügung stehen, sollte der ECTS-Grad nach folgender Zuordnung vergeben werden:

eine Note bis 1,5	erhält den ECTS-Grad A – „excellent“
eine Note über 1,5 bis 2,0	erhält den ECTS-Grad B – „very good“
eine Note über 2,0 bis 3,0	erhält den ECTS-Grad C – „good“
eine Note über 3,0 bis 3,5	erhält den ECTS-Grad D – „satisfactory“
eine Note über 3,5 bis 4,0	erhält den ECTS-Grad E – „sufficient“

Die Gesamtnote beim Abschluss des Studiums kann als Mittel der erreichten Noten für die einzelnen Studieneinheiten, gewichtet nach der Zahl der zugrunde liegenden Leistungspunkte, ermittelt werden.<sup>14</sup> In einem Leistungspunktesystem ist es aber auch möglich, einerseits nicht alle Modulprüfungen in die Gesamtberechnung einzubringen, andererseits jedoch besondere Prüfungsleistungen anzurechnen und sogar stärker zu gewichten.<sup>15</sup> Es ist nämlich durchaus

---

<sup>13</sup> Vgl. HRK 2004.

<sup>14</sup> Im einschlägigen Heft der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung wird empfohlen, dass die Noten der studienbegleitenden Prüfungen entsprechend dem Gewicht der mit ihnen verbundenen Leistungspunkte in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses eingehen sollen. Vgl. BLK-2002, S. 49.

<sup>15</sup> Vgl. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V. 2000, S. 8.

denkbar, dass Module mit einer relativ hohen Arbeitsbelastung und damit einhergehend hohen Leistungspunktzahl gar nicht zentral für die Erlangung und Bewertung der fachspezifischen Gesamtqualifikation sind bzw. der qualitative Aufwand nicht dem quantitativen Aufwand entspricht. Ebenso ist vorstellbar, dass einige Module, z.B. Praktika, nur erfolgreich absolviert, aber vom Notendruck frei gehalten werden sollen. In diesen Fällen kann man die Modulnoten bei der Berechnung der Gesamtnote auch unterschiedlich gewichten.

<p><b>Leistungspunkte (Workload) und Note sind nur mittelbar miteinander verbunden: Wichtungsfaktoren für die Anrechnung der Note einzelner Module auf die Gesamtnote sind möglich.</b></p>	<p>STPK / AG Mod</p>	<p>Empfehlung</p>
<p><b>Zusätzlich zur (deutschen) Modulnote müssen ECTS-Grade vergeben werden. Für den Fall, dass ein Wechsel des Studienorts während des Studiums eher unwahrscheinlich ist, genügt auch die additive Angabe des ECTS-Grades bei der Gesamtnote.</b>  <b>Beim ECTS handelt es sich um ein sog. relatives Notensystem. Als statistische Bezugsgröße zur Errechnung der relativen Note empfiehlt die HRK die Erfassung der Noten der letzten drei bis fünf Jahrgänge.</b>  <b>Bis zum Aufbau eines entsprechenden Datenbestandes ist ein fester Umrechnungsmodus zur Ermittlung des ECTS-Grades empfehlenswert.</b></p>	<p>KMK 2004b</p>	<p>Vorgabe</p>

## 9 Projektmanagement der Modularisierung

Allgemein ist festzuhalten, dass die Modularisierung wegen ihrer grundlegenden Umstellung der Studiengänge mit der Perspektive ihrer externen Akkreditierung keine Aufgabe Einzelner sein kann. Hinzu kommt die spezifische Situation an der FH Bund, dass die Abnehmerseite in Form der Praxisvertreter einen nicht unerheblichen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Studienganges hat. Es ist daher ein Projektmanagement erforderlich, das auf der Grundlage eines überschaubaren Zeitplans, Ziele definiert und einzelnen Personen bzw. arbeitsfähigen Gruppen Aufgaben zuweist sowie dafür sorgt, Zwischenergebnisse hochschulweit, aber auch unter Einbeziehung der Praxis zu diskutieren.

<b>Eine zentrale Steuerung der Modularisierung der Studiengänge der FH Bund durch einen Beauftragten bzw. einen Koordinator wird zurzeit nicht gewünscht. Stattdessen soll das Projektmanagement auf der Ebene der Fachbereiche organisiert werden.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
<b>Die Studienplankommission kann in begrenztem Umfang koordinierend wirken und empfiehlt den Fachbereichen, über die Berücksichtigung der in diesem Dokument dargelegten Eckpunkte hinaus, folgendes Vorgehen:</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung

- ~~SS~~ Schritt 1: Gründung einer Steuerungsgruppe, die sich möglichst paritätisch aus Fachvertretern und Praxisvertretern zusammensetzen sollte
- ~~SS~~ Schritt 2: Definition der im Rahmen des jeweiligen Studiengangs zu erwerbenden Qualifikation.
- ~~SS~~ Schritt 3: Definition von Teilqualifikationen (berufsfeldbezogene Handlungskompetenzen) und deren Umfang in Leistungspunkten
- ~~SS~~ Schritt 4: Definition von Eingangsqualifikationen (Voraussetzungen für den Beginn des Studiums) und deren Operationalisierung (Zulassungsregelungen, Bewerberauswahl)
- ~~SS~~ Schritt 5: Dauer und Lage der Praxisphasen
- ~~SS~~ Schritt 6: Ausformulierung der fachübergreifenden bzw. interdisziplinären Module und Zuordnung zu den jeweiligen Teilqualifikationen
- ~~SS~~ Schritt 7: Ausformulierung der restlichen Module
- ~~SS~~ Schritt 8: Ausformulierung von Prüfungs- und Studienordnungen
- ~~SS~~ Schritt 9: Zusammenstellung der für das Akkreditierungsverfahren notwendigen Unterlagen (Modulhandbuch, Diploma Supplement usw.)

<b>Insbesondere diejenigen Fachbereiche/Abteilungen, die bislang im Rahmen des Grundstudiums mit dem Zentralbereich in Brühl kooperieren, sollen Module, die zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen bzw. von Kernkompetenzen führen, gemeinsam konzipieren und sich über deren Lage im Studienverlauf im Rahmen bilateraler Gespräche ggf. auch im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe verständigen.</b>	STPK / AG Mod	Empfehlung
--	------------------	------------

## 10 Anlagen

IMK: „Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüsse an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst.“ Beschluss vom 23./24. Juni 2005 (Anlage 1).

Rektorenkonferenz der Fachschulen für den öffentlichen Dienst: „Notwendige Änderungen für die Einrichtung und Akkreditierung eines Bachelor-Studiengangs im gehobenen Dienst entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats.“ Beschluss 23. März 2005 (Anlage 2).

KMK (2003): „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005 (Anlage 3).

KMK (2004a): „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 (Anlage 4).

KMK (2004b): „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 in der Fassung vom 22.10.2004 (Anlage 5).



## **Beschlussniederschrift**

über die 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart

---

**TOP 30:                    Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und  
-Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüsse an Fachhoch-  
schulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen  
(nichttechnischen) Verwaltungsdienst**

**Ergänzung zum Positionspapier der IMK vom 19./20.11.1998**

Berichterstattung:    Mecklenburg-Vorpommern  
Hinweis:                IMK am 20.11.98 zu TOP 37  
                              AK VI am 05./06.05.04 zu TOP 7.2  
                              AK VI am 21./22.04.05 zu TOP 4  
Veröffentlichung:    Freigabe Beschluss und Positionspapier  
Az:                        XI E 19

### **Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK VI vom 21./22.04.2005 zu TOP 4 und das beiliegende „Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüsse an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst – Ergänzung zum Positionspapier der IMK vom 19./20.11.1998“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Sie bittet ihren Vorsitzenden, den Beschluss und das Positionspapier der Präsidentin der Kultusministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

**Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst**

**Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998**

**1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Bachelor-Studiengänge.

Das Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 besitzt weiterhin in unveränderter Form Gültigkeit für Diplomstudiengänge.

**2. Anlass**

Zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 BRRG hat die Innenministerkonferenz in dem Positionspapier vom 19./20.11.1998 Mindeststandards für die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgeschrieben. Grundlage dieses Papiers ist die Annahme, dass das Studium an internen Fachhochschulen bzw. ein entsprechendes externes Studium als Diplomstudiengang ausgestaltet sind.

In der Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 haben europäische Staaten das Ziel definiert, durch die flächendeckende Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master) bis zum Jahr 2010 einem einheitlichen Bildungssystem ein wesentliches Stück näher zu kommen. Die Umwandlung der Diplom-Studiengänge in Bachelor-Studiengänge ist für externe Fachhochschulen flächendeckend beabsichtigt. Die Laufbahnausbildungen sind dagegen an diese Vorgaben nicht gebunden. Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit mit externen Ausbildungsgängen wollen aber mehrere Bundesländer auch die Laufbahnausbildung in ein Bachelor-Studium überführen.

### 3. Systemwechsel

Das dem Bachelor-Studiengang zugrunde liegende didaktische Konzept unterscheidet sich grundlegend von dem bisherigen. Es geht sowohl um eine organisatorische Neuorientierung, als auch um einen Perspektivwechsel: Weg vom traditionellen Ansatz „welche Lehrinhalte will ich vermitteln?“ (Input-Orientierung) hin zu der Frage „welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen sollen in den Lernbildungsprozessen erworben werden?“ (Output-Orientierung). Entsprechend müssen die Lernziele formuliert und die zu vermittelnden Studieninhalte grundlegend neu strukturiert werden (Stichworte: Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunktesystem ECTS - European Credit Transfer System).

Für diese strukturelle und inhaltliche Umgestaltung von Studiengängen und -abschlüssen soll das vorliegende Papier Mindeststandards zur Wahrung der Einheitlichkeit laubahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 - 4 BRRG definieren.

### 4. Ausbildungsziel und Anforderungsprofil

Um Mindeststandards für die Ausbildung festlegen zu können, müssen bezüglich der Ausbildungsziele sowie des Anforderungs- und Kompetenzprofils weitestgehend einheitliche Vorstellungen bestehen, an denen sich die Ausbildungsinhalte und -formen orientieren.

#### 4.1. Ausbildungsziele:

- Ausbildung zu Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite  
→ keine Überspezialisierung, sondern exemplarisches Lernen;
- Berufsqualifizierung i.S.v. grundlegender Berufsfertigkeit mit der Befähigung zur selbständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder;
- hoher Praxisbezug der Ausbildung.

## **4.2. Anforderungsprofil:**

### **4.2.1. Fachkompetenz, insbesondere:**

- Grundlagenwissen in allen unter Nr. 6. genannten Wissenschaftsdisziplinen;
- Fachwissenschaftliches Methodenwissen;
- Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen);
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen der europäischen Integration, Kenntnisse des Europarechts;
- Sprachkenntnisse.

### **4.2.2. Methodenkompetenz, insbesondere:**

- Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und zur analytischen Problemlösung;
- Flexibles Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen;
- Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken;
- Beherrschung von Präsentations- und Moderationstechniken.

### **4.2.3. Sozialkompetenz, insbesondere:**

- Teamfähigkeit;
- Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit, sich in andere hinein zu versetzen (Empathie).

### **4.2.4. Persönliche Kompetenz, insbesondere:**

- Initiative;
- Fähigkeit zur Selbstkritik;
- Verantwortungsbereitschaft;
- Selbstvertrauen;
- Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen;
- Belastbarkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung;

- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstmotivation;
- Innovationsfähigkeit;
- Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Arbeitsanforderungen.

## 5. Studienstruktur und Studiendauer

Die von der Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 10.10.2003 formulierten gemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor-Studiengängen finden auf die als Bachelor-Studium ausgestaltete Ausbildung des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes Anwendung. Die Regelstudienzeiten für Bachelor-Studiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 bis Abs.5 Hochschulrahmengesetz - HRG - und betragen mindestens drei, höchstens vier Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Diese Leistungspunkte sind sowohl während der theoretischen als auch während der praktischen Ausbildung zu erwerben.

## 6. Inhaltliche Mindeststandards

Zur Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Anforderungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 BRRG sind folgende Studieninhalte unverzichtbar:

- Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts,
- Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungsbetriebswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft,
- Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie.

In den für jedes Modul zu erstellenden Beschreibungen ist der Anteil auszuweisen, der auf diese Lehrinhalte entfällt.

Bei einer verwaltungsrechtlichen Schwerpunktbildung darf der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte in der Regel die Hälfte des Gesamtumfangs nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass 90 ECTS durch Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt erzielt werden sollen. Bei einer wirtschaftswissenschaftlichen oder sonstigen Schwerpunktbildung darf der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte ein Drittel des Gesamtumfangs nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass 60 ECTS durch Bildungskomponenten mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt erzielt werden müssen. Die ECTS sind sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung zu erwerben.

## 7. Mindeststandards der praktischen Ausbildung

- Mindestens 12 Monate berufspraktische Studienzeit (§ 14 BRRG),
- Mindestens 1 Semester in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden),
- Eine Wahlstation soll ermöglicht werden, insbesondere
  - im Ausland,
  - bei der Privatwirtschaft oder
  - bei Verbänden.

Auf eine enge Verzahnung von praktischer und theoretischer Ausbildung ist zu achten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika sollen die Fachhochschulen und die Ausbildungsstellen einvernehmlich festlegen.

Die bachelor-thesis hat sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln.

## 8. Studienbegleitende Prüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BRRG schließt der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen mit einer Prüfung ab. In Übereinstimmung mit dem Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen ist festzustellen, dass auch studienbegleitende Prüfungen dem Regelungsgehalt dieser Vorschrift gerecht werden (88. Sitzung am 03.bis 05.11.2004). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Qualitätssicherung der Laufbahnausbildungen. Dem Anspruch der Überprüfung von Studienleistungen genügen auch studienbegleitende Prüfungen, da die Module interdisziplinär ausgestaltet sind und daher anwendungsbezogene, mit einem hohen Schwierigkeitsgrad verbundene Prüfungen erlauben. Hinzu kommt, dass die Qualitätssicherung bei Bachelor-Studiengängen

auch durch das erforderliche Akkreditierungsverfahren gewährleistet ist und zusätzlich durch regelmäßige Evaluationen unterstützt werden sollte.

## **8.1. Mindeststandard für den schriftlichen Prüfungsteil**

Aus den unter Nr. 6. genannten Schwerpunktgebieten sollen mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Stunden gestellt werden. Mindestens eine dieser Klausuren muss einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form der juristischen Fallbearbeitung aufweisen.

## **8.2. Mindeststandard der mündlichen Prüfung:**

- Die bachelor-thesis ist mündlich zu verteidigen;
- Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung in einem der unter Nr. 6. genannten Schwerpunktgebiete abschließen.

## **8.3. Gesamtnote**

Es ist zu gewährleisten, dass bei allen Prüfungen neben den Leistungspunkten (ECTS) auch Noten ausgewiesen werden. In der Gesamtnote ist das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile auszuweisen. Die bachelor-thesis soll mindestens 10 % der Gesamtnote ausmachen.

## **9. Qualifizierung der Lehrenden**

Es ist darauf hinzuwirken, dass die in den Bachelor-Studiengängen eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre erfolgt (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

## Anlage 2

**Beschluss der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen  
Dienst am 15.10.2004  
(in Villingen-Schwenningen am 2./4.3.05 überarbeitet Fassung)  
Stand: 23.3.2005**

**Notwendige Änderungen für die Einrichtung und Akkreditierung eines  
Bachelor-Studiengangs im gehobenen Dienst entsprechend den Vorgaben der  
Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats**

1. Umfang 6 Semester mit insgesamt 180 Credits, davon mindestens 60 Credits in Praxisphasen.
2. Enge Verzahnung von fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung in der maßgeblichen Mitverantwortung der Fachhochschulen insbesondere durch:
  - Praktikumsordnung durch die Hochschulen
  - Praxisarbeitsgemeinschaften mit Leistungsnachweis
  - Bewertete Praxisberichte
  - Projektarbeit in Praxis und Fachhochschule; auch gemeinsame Projekte
  - Bachelor-Arbeit mit Praxisbezug
  - Organisation gemeinsamer Ausbilderbesprechungen (Praxis und Hochschule)
  - Paritätisch zusammengesetzte Verzahnungsgremien
3. Klare Definition der beruflichen Gesamtkompetenz am Ende des Studiums und der dazugehörigen Teilkompetenzen während des Studiums sowie der damit jeweils verbundenen Studienziele

Dabei: Berücksichtigung der Mindestanforderungen (Mindestzahl der Credits) für die fachtheoretische und die –praktische Ausbildung zur Sicherung der Laufbahnbefähigung.

Insbesondere:

- Anteil der Rechtsfächer (vgl. IMK-Vorgaben)
- Angemessene Berücksichtigung der Sozial- und Methodenkompetenz
- Umfang, Zahl und Gewichtung der Module einschließlich der studienbegleitenden Prüfungsleistungen



## Anlage 2

- Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer
  - Mindestzahl der Praxismonate und Praxisstationen in den klassischen Verwaltungsbereichen
4. Modularer Aufbau des Studiums.  
Damit verbundene Einführung von Leistungspunkten (ECTS).
  5. Anfertigung einer Bachelor Thesis i.d.R. mit Praxisbezug. Umfang: 6 – 12 ECTS Punkte. Die Zahl der ECTS-Punkte hängt vom Umfang der Thesis ab. Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom Ausmaß der Freistellung.
  6. Die Laufbahnprüfung besteht aus der Summe der studienbegleitenden Prüfungen. In der mündlichen Abschlussprüfung ist die Bachelor Thesis zu verteidigen. Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung abschließen.
  7. Im Studium verankerte internationale Komponenten
  8. Sicherung der Ausbildungsstruktur und –qualität durch Akkreditierungsverfahren.

**Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die  
Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ersetzt den KMK-Beschluss „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2001

## **Vorbemerkung**

Mit den nachfolgenden Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 19 HRG) kommen die Länder dem gesetzlichen Auftrag gem. § 9 Abs. 2 HRG nach, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren. Die Vorgaben sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (GV.NRW.2005 S.45) bei der Akkreditierung zugrunde zu legen. Sie richten sich daher unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen.

Dagegen ist mit den Strukturvorgaben keine Reglementierung des individuellen Studienverhaltens verbunden. So können beispielsweise konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge einer Hochschule nur akkreditiert werden, wenn eine Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren nicht überschritten wird; der einzelne Studierende ist jedoch nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.

Für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Medizin, Rechtswissenschaften) und der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

## **Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche**

### **A 1. Studienstruktur und Studiendauer**

Das HRG unterscheidet grundlegend zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG und Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise die gleichen Studienangebote genutzt werden. Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist jedoch auszuschließen. In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat ein gegenüber dem Diplom- und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.

Im Übrigen gilt:

- 1.1 Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.
- 1.2 Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann. Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können Masterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelorstudiengänge angeboten werden.
- 1.3 Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 – 5 HRG und betragen mindestens drei höchstens vier Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.

Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Entsprechend internationalen Anforderungen werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstudienzeiten.

- 1.4 Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.
- 1.5 Die Studierbarkeit des Lehrangebots ist in der Akkreditierung zu überprüfen.
- 1.6 In vierjährigen Bachelorstudiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleichsteht.

## A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als **weiterer** berufsqualifizierender Abschluss betont werden. Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

- 2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt ist ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau, das mindestens dem der eingeführten Diplomabschlüsse entsprechen muss, zu gewährleisten. Deshalb soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.
- 2.2 Übergänge zwischen den Studiengängen gem. § 18 HRG und den Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.
- 2.3 Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen.
- Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.
- 2.4 Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> In Bayern ist ein Bachelorabschluss im Hinblick auf die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife qualifikationsrechtlich einem Diplomabschluss der gleichen Hochschule gleichgestellt.

## **A 3. Studiengangsprofile**

International ist es weit verbreitet, bei den Bachelor- und Masterstudiengängen zwischen einem „stärker anwendungsorientierten“ und einem „stärker forschungsorientierten“ Profil zu unterscheiden. Allerdings ist es ausreichend, wenn die Differenzierung auf der Masterebene erfolgt. Eine Differenzierung nach der Dauer der Studiengänge erfolgt nicht. Im Einzelnen gilt:

- 3.1 In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Eine Zuordnung der Bachelorstudiengänge zu den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ erfolgt nicht.
- 3.2 Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind, und dies im „diploma supplement“ dargestellt ist. Unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung stellt der Akkreditierungsrat Kriterien für die Zuordnung zu den Profiltypen auf. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert. Die Urkunde, mit der der Mastergrad verliehen wird, weist die verleihende Hochschule aus. Sie kann ferner das Profil des Studiengangs bezeichnen.

## **A 4. Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge**

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

- 4.1 Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen, und sich i.d.R. in den zeitlichen Rahmen 3 + 2 oder 4 + 1 Jahren einfügen bzw. einen Gesamtrahmen von 5 Jahren Regelstudienzeit, bis zum Masterabschluss nicht überschreiten (dies schließt 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge ein). Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der

fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

- 4.2 Nicht-konsekutive Masterstudiengänge sind Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Sie entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.
- 4.3 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar.

Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen<sup>3</sup>. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

## A 5. Abschlüsse

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt:

- 5.1 Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils **nur ein** Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade gem. § 19 HRG können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom-

---

<sup>3</sup> Fragen der Erhebung von Studiengebühren und –entgelten für weiterbildende Studiengänge werden dadurch nicht berührt.



oder Magisterstudiengangs gem. § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gemäß § 19 HRG nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden.

- 5.2 Nach dem Graduierungssystem gem. § 19 HRG wird der Mastergrad auf Grund eines **weiteren** berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG). Deshalb kann ein Masterabschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt. Ausgeschlossen sind somit grundständige Studiengänge, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.
- 5.3 Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Gleiches gilt sinngemäß für 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge. Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen.

## **A 6. Bezeichnung der Abschlüsse**

Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden. Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.)  Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Naturwissenschaften Medizin <sup>4</sup> Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften <sup>5</sup>	Bachelor of Science (B.Sc.)  Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften <sup>5</sup>	Bachelor of Laws (LL.B.)  Master of Laws (LL.M.)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA).

Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z. B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen (z. B. Bachelor der Wissenschaften).

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma supplement“.

Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung.

## **A 7. Modularisierung und Leistungspunktsystem**

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

Im Einzelnen wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.09.2000 verwiesen, der in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 9 Abs. 2 HRG ist.

## **A 8. Gleichstellungen**

Die Einführung des Graduierungssystems nach § 19 HRG darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse (§ 19 HRG) und der Abschlüsse Diplom/Magister gem. (§ 18 HRG) gilt daher:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Nach der geltenden Vereinbarung mit der Innenministerkonferenz eröffnen an Fachhochschulen erworbene Masterabschlüsse den Zugang zum höheren Dienst, wenn dieses in der Akkreditierung festgestellt wurde.

## **Teil B: Besondere Regelungen für einzelne Studienbereiche**

### **B 1. Besondere Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen**

Für die künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gelten die Allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

#### **Zu Ziffer A 1 und A 3.1: Ziele des Bachelorstudiengangs**

Die künstlerischen Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort; sie vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen und die Methodenkompetenz des jeweiligen Faches sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

#### **Zu Ziffer A 1.3: Regelstudienzeit/ECTS-Punkte**

Abweichend von Ziffer 1.3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge ausnahmsweise auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Punkten erreicht.

An den Musikhochschulen zählen zu den künstlerischen Kernfächern insbesondere die Fächer Gesang, Komposition und Dirigieren sowie die Instrumental Ausbildung. An den Kunsthochschulen ist dies das Fach Freie Kunst<sup>6</sup>. Im Übrigen ergibt sich die Zuordnung eines Faches zu den künstlerischen Kernfächern aus dem Profil der Hochschulen und wird in Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Wissenschaftsressort festgelegt.

#### **Zu Ziffer A 1.4: Abschlussarbeiten**

In der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Punkte betragen.

---

6 Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst in die gestufte Studienstruktur entscheidet das Wissenschaftsressort im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule.

## **Zu Ziffer A 2.1: Zugang zum Masterstudium**

Für die Zulassung zu künstlerischen Master-Studiengängen ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung zusätzlich zum Bachelorabschluss nachzuweisen. Dies kann auch durch eine besondere Eignungsprüfung geschehen.

## **Zu Ziffer A 2.3: Promotionsrecht**

Masterabschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen berechtigen zum Zugang zur Promotion nur insoweit, als mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

## **Zu Ziffer A 2.4: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Bachelorabschluss**

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit einem Bachelorabschluss in künstlerischen Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen finden die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

## **Zu Ziffer A 3.2: Künstlerisches Profil**

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

## **Zu Ziffer A 4.3: Weiterbildende Masterstudiengänge**

Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen**

Die Abschlussbezeichnungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen lauten:

<b>Fächergruppen</b>	<b>Abschlussbezeichnungen</b>
Freie Kunst	Bachelor of Fine Arts (B.F.A) Master of Fine Arts (M.F.A.)
Künstlerisch angewandte Studiengänge Darstellende Kunst	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Musik	Bachelor of Music (B.Mus.) Master of Music (M.Mus.)

**Zu Ziffer A 7: Modularisierung**

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend. Diese können etwa zwei Drittel der Arbeitszeit (160 ECTS-Punkte bei einem 4-jährigen Bachelorstudium) in Anspruch nehmen. Die Kompatibilität von künstlerischen und Lehramtsstudiengängen ist wechselseitig zu beachten.

**B 2. Besondere Regelungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ verwiesen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Regelungen A1 bis A8 mit folgender Maßgabe:

**Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen**

Die Abschlussbezeichnungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, lauten:

- Bachelor of Education (B.Ed.)
- Master of Education (M.Ed.).

**Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien  
in die konsekutive Studienstruktur**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004)



# Anlage 4

1. Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen sollen (im Folgenden Bachelorausbildungsgänge genannt), sind zu akkreditieren. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
2. Voraussetzungen für die Akkreditierung sind:
  - 2.1 Der Zugang zu Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien setzt eine Hochschulzugangsberechtigung (ggf. auch über die Regelungen für den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber) voraus.
  - 2.2 Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 3 Jahre einschließlich der Abschlussprüfung. Die Ausbildungsgänge sind zu modularisieren und mit ECTS-Punkten zu versehen.
  - 2.3 Bei einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren sind für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. ECTS-Punkte werden aufgrund von theoriebasierten und praxisbasierten Ausbildungsanteilen erworben. Theorie- und praxisbasierte Ausbildungsanteile sind inhaltlich aufeinander bezogen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Punkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Punkte nicht unterschreiten.
  - 2.4 Die Ausbildungsgänge sehen obligatorisch eine Bachelorarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 6 – 12 ECTS-Punkte, die auf die theoriebasierten Ausbildungsanteile anzurechnen sind.
  - 2.5 Lehrpersonal
    - 2.5.1 Hauptberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsbedingungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen gemäß § 44 HRG erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 HRG und den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil

der Lehre, der von hauptberuflichen\* Lehrkräften erbracht wird, die die für Professoren geltenden Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, soll 40 % nicht unterschreiten.

- 2.5.2 Nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen anbieten, müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erfüllen. Ausnahmsweise können solche Lehrveranstaltungen auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen. Nebenberufliche Lehrkräfte, die als Prüfer/Prüferinnen an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen erfüllen.
3. Im Rahmen der Akkreditierung sind neben den Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 – 2.5 im Hinblick auf die für die hochschulrechtliche Gleichstellung erforderliche Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Hochschulabschlüssen insbesondere auch zu überprüfen:
- das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb)
  - Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien.
  - das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätssicherungssystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

---

\* Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

**Erläuterungen:**

**Zu 1:**

Gegenstand der Beschlussfassung ist eine auf die hochschulrechtlichen Berechtigungen bezogene Gleichstellung von Bachelorabschlüssen an Berufsakademien mit Bachelorabschlüssen an Hochschulen. Ziel ist es, den Absolventen von Berufsakademien insbesondere den Zugang zu Masterstudiengängen zu eröffnen. Darüber hinaus können Berufsakademieabsolventen unter den gleichen Voraussetzungen wie Bachelorabsolventen von Hochschulen zu anderen weiterführenden Studienangeboten und zur Promotion zugelassen werden. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse der Berufsakademien auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden ist. Für die Diplomabschlüsse an Berufsakademien gilt der Grundsatzbeschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.1995, der sich auf die Einbeziehung in die Hochschuldiplom-Richtlinie der EU sowie ihre berufsrechtliche Bewertung bezieht, weiter.

Einbezogen in die Gleichstellung nach Akkreditierung sind entsprechend den für den Hochschulbereich geltenden Festlegungen der Kultusministerkonferenz zur Einführung der gestuften Studienstruktur im Zuge des Bologna-Prozesses ausschließlich Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Dies gibt den bestehenden Berufsakademien auch Veranlassung, ihre Ausbildungsangebote grundlegend zu überarbeiten und an die neuen Anforderungen anzupassen. Bei der Abschlussbezeichnung handelt es sich nicht um einen Hochschulgrad, sondern um eine staatliche Abschlussbezeichnung.

Ziffer 2.1 – 2.5 enthalten in Anlehnung an die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gem. § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ die Strukturvorgaben für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen sind.

**Zu 2.1**

Der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder Zugang über die Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber) als Zugangsvoraussetzung zu Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien ist als Mindeststandard zu verstehen. Dies schließt nicht aus, dass auch darüber hinausgehende Voraussetzungen (z. B. Beschränkung auf Allgemeine Hochschulreife, zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung Teilnahme an Eignungsfeststellungsverfahren usw.) festgelegt werden können.

**Zu 2.2:**

Die Mindestausbildungsdauer orientiert sich an den auch für den Hochschulbereich geltenden Vorgaben nach § 19 HRG für Bachelorstudiengänge sowie an der Hochschuldiplomrichtlinie der EU.

**Zu 2.3:**

Der Vergleich mit dualen Fachhochschulstudiengängen macht es erforderlich, dass als Voraussetzung für eine hochschulrechtliche Gleichstellung die theoriebasierten Ausbildungsanteile in einem angemessenen Verhältnis zu den praxisbasierten Ausbildungsanteilen stehen. Die Zuordnung zu „theoriebasiert“ und „praxisbasiert“ ist dabei nicht institutionsbezogen, sondern auf den Lerninhalt bezogen vorzunehmen, sodass auch während der Ausbildungsphasen im Betrieb bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die auch das Lehrpersonal betreffen (vgl. 2.5), theoriebasierte ECTS-Punkte erworben werden können. Die Festlegung einer Bandbreite von 120 – 150 ECTS für die theoriebasierten Anteile ermöglicht eine flexible, den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsgänge entsprechende Ausgestaltung.

**Zu 2.4:**

Die Anfertigung der Bachelorarbeit, die den Anforderungen an Bachelorarbeiten an Hochschulen genügen muss, ist mit 6 – 12 ECTS-Punkten auf den theoriebasierten Anteil anzurechnen.

**Zu 2.5:**

Die Anforderungen an das Lehrpersonal werden vorrangig aufgaben- und funktionsbezogen definiert. D. h., dass zur Sicherung der Ausbildungsqualität insbesondere für die Prüfenden und diejenigen Lehrkräfte, die für die Vermittlung der theoriebasierten Ausbildungsanteile zuständig sind, besondere Einstellungsvoraussetzungen gelten. Durch die Angabe einer Untergrenze des Anteils an Lehre, der durch hauptberufliches Lehrpersonal wahrgenommen werden soll, zusammen mit der Bandbreitenregelung unter Ziff. 2.3 und der Vorgabe einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Qualitätssicherung (Ziff. 3) wird den für die Vergleichbarkeit mit Hochschulabschlüssen erforderlichen Qualitätsanforderungen Rechnung getragen.

**Zu 3:**

Bei der Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien ist - neben der Überprüfung der formalen Voraussetzungen unter Ziff. 2.1 - 2.5.2 im Hinblick auf die für die hochschulrechtliche Gleichstellung erforderliche materielle Vergleichbarkeit mit Hochschulabschlüssen besonderes Augenmerk auf die sich aus der spezifischen Ausbildungs- und Personalstruktur an Berufsakademien ergebenden Merkmale zu legen. Dies sind zum einen die unterschiedlichen Lernorte, de-

ren Zusammenspiel institutionell und inhaltlich ein abgestimmtes, in sich geschlossenes Ausbildungskonzept für die Vermittlung wohl definierter Kompetenzen mit klaren Verantwortlichkeiten gewährleisten muss. Zum anderen muss das Verhältnis der von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften erbrachten Lehranteile die notwendige Kontinuität des Lehrangebotes sicherstellen; entsprechendes gilt für das Verhältnis von eher mittelfristig und eher langfristig beschäftigten Lehrkräften. Schließlich sind geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung nachzuweisen, die beide Lernorte einschließen.

**Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen**

**und die Modularisierung von Studiengängen**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i. d. F. vom 22.10.2004)**

# Anlage 5

## **Vorbemerkung**

Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 24.10.1997 (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland – Bericht der KMK an die Ministerpräsidentenkonferenz zu den Umsetzungsmaßnahmen) ebenso wie die Hochschulrektorenkonferenz mit ihrem Beschluss vom 07.07.1997 (Zu Kredit-Punkte-Systemen und Modularisierung) für die Modularisierung von Studiengängen und die Einführung von Leistungspunktsystemen ausgesprochen und darin Instrumentarien gesehen, mit denen ein Beitrag zur Modernisierung und Steigerung der Effizienz des deutschen Studiensystems und zur Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden geleistet wird.

Bereits nach dem Beschluss der KMK vom 05.03.1999, der durch die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ...“ der KMK vom 10.10.2003 abgelöst wurde, ist zur Akkreditierung der Bachelor- und Master-Studiengänge nach § 19 HRG nachzuweisen, dass der jeweilige Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Einführung von Modulen und Leistungspunkten gewährleistet die kalkulierbare Akkumulation und einen leichteren Transfer von Prüfungs- und Studienleistungen und ermöglicht die individuelle Gestaltung des Studiums bei gleichbleibender Inanspruchnahme der Kapazitäten. Auch der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland“ vom 21. Januar 2000 die Forderung der KMK nach Einführung modularisierter und mit Leistungspunkten versehener Studiengänge unterstützt und ergänzend darauf hingewiesen, dass er darin zugleich eine wesentliche Voraussetzung für eine flexible und offene Studiengangsgestaltung sieht, die dem zunehmenden Bedarf nach einem Teilzeitstudium sowie dem Erfordernis des lebenslangen Lernens angemessen ist. Den Hochschulen erleichtern modularisierte Studienprogramme die Einführung der neuen Studien- und Abschlussstruktur. Mit der Modularisierung soll zugleich eine bessere Strukturierung des Studiums erreicht werden.

Die Modularisierung ist für konsekutive Studiengänge konstitutiv. Nicht zuletzt im Interesse der Durchlässigkeit zwischen Studiengängen nach § 18 HRG und § 19 HRG soll sie auch auf traditionelle Diplom-, Magister- und Staatsexamens - Studiengänge angewandt werden.

Die Einführung eines Leistungspunktsystems ist zweckmäßigerweise mit der Modularisierung zu verknüpfen. Die damit verbundene Einführung studienbegleitender Prüfungen ermöglicht

eine unmittelbare Erfolgskontrolle und eine flexiblere Studiengestaltung und führt insgesamt zu einer Entlastung der Studierenden. Mit Beschluss vom 24.10.1997 hat die KMK die schrittweise Einführung des European Credit Transfer Systems (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) an allen deutschen Hochschulen befürwortet und gleichzeitig empfohlen, über ECTS hinaus das Leistungspunktsystem langfristig mit einer Akkumulierungs-Komponente zu versehen.

### **Definitionen und Standards für die:**

#### **- Modularisierung**

Eine Modularisierung der Studiengänge, die dem Ziel gerecht wird, die Mobilität der Studierenden zu fördern, braucht einen hochschulübergreifenden Konsens über die Definition von Modulen. Wechselseitige Anerkennung von Modulen, z.B. bei Hochschulwechsel, setzt Vergleichbarkeit der Module voraus. Dazu bedarf es der Festlegung inhaltlicher und formaler Kriterien, die nach dem Grundsatz des Vertrauens in wissenschaftliche Leistungsfähigkeit Gleichwertigkeit, nicht aber Einheitlichkeit sichern. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u.a.) zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben (zu Inhalt und Umfang wird auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen). Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen



- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Soweit Freiversuchsregelungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sind Regelungen zu treffen, durch die ein frühzeitiges Absolvieren der nach dem Studienplan vorgesehenen Module begünstigt wird.

### **Vergabe von Leistungspunkten**

Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997 wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden oder im Studienjahr 1800 Stunden nicht überschreiten.

## **Erläuterungen**

Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen. Andererseits sind starre Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebotes verhindern, zu vermeiden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen - gehen die von der KMK unter Buchstaben a) - i) empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen vor diesem Hintergrund davon aus, dass Angaben zu folgenden Fragen vorgesehen werden sollten:

### **a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**

Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.

### **b) Lehrformen**

Im Modul sind die einzelnen Lehr- und Lernformen zu beschreiben (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Welche Veranstaltungen dies im konkreten Fall sind, ist jedoch eine nachrangige Frage. Während Vorlesungen eher einen Überblick vermitteln, dienen Übungen der Anwendung des Gelernten, Seminare eher der wissenschaftlichen Vertiefung usw.. Unterschiedliche Veranstaltungen implizieren unterschiedliche methodische Ansätze, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen.

**c) Voraussetzungen für die Teilnahme**

Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben. Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme vorauszusetzen, welche Module müssen bereits erfolgreich absolviert sein? Außerdem soll beschrieben sein, wie der Studierende sich auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten kann (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme).

**d) Verwendbarkeit des Moduls**

Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Dies gilt auch für weiterbildende Studien und postgraduale Studiengänge.

**e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Die studienbegleitenden Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte erworben werden, sollen beschrieben sein. Sofern Module Prüfungsvorleistungen vorsehen (Semesterarbeiten, Exkursionsberichte, Hausarbeiten u.a.), müssen diese nach Art und Umfang beschrieben sein.

Für jede studienbegleitende Prüfung ist festzulegen, ob es sich um eine mündliche oder schriftliche Prüfung handelt, einen Vortrag oder eine Hausarbeit. Möglichkeiten der Kompensation innerhalb einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

**f) Leistungspunkte und Noten**

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %

D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

**g) Häufigkeit des Angebots von Modulen**

Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.

**h) Arbeitsaufwand**

Für jedes Modul sind der Gesamtarbeitsaufwand und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte zu benennen.

**i) Dauer der Module**

Die Dauer der Module ist festzulegen. Sie bestimmt den Studienablauf, die Prüfungslast im jeweiligen Semester und wirkt sich auf die Häufigkeit des Angebots aus. Nicht zuletzt beeinflusst sie die Mobilität der Studierenden.

## **Anlage 6**

Senatsbeschluss vom 20./21. Juni 2006:

Der Senat nimmt das Eckpunktepapier der Studienplankommission vom 31. Mai 2006 für die Weiterentwicklung von Diplomstudiengängen oder die Konzeption künftiger Bachelorstudiengänge als Orientierungsrahmen mit nicht bindendem Charakter zustimmend zur Kenntnis.